Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 222. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 13. Mai 1878.

Das Attentat auf Kaiser Wilhelm.

Ueber das Ereigniß selbst liegen nur wenig neue Details vor. Unser Berliner =-Correspondent schreibt über die Stimmung in Berlin am Tage nach der ruchlosen That:

Seit dem frühen Morgen sah man heute wie gestern dichte Massen vor dem königlichen Palais stehen. Der Kaiser begab sich Morgens in die Domkirche und wurde bei seinem Erscheinen auf der Straße mit unbeschreiblichem Jubel begrüßt. Im Palais sind von sämmtlichen europäischen Souveränen Glückwunsch-Telegramme eingelaufen. Die Kaiserin wird heute oder morgen erwartet und der Großherzog von Baden auf jeden Fall bereits morgen eintreffen. Um 1½ Uhr fuhr der Kaiser mit der Großherzogin von Baden und dem Kronprinzen nach Potsdam. Der Kaiser, der im offenen Wagen saß und einen vollen Maiblumenstrauß in der Hand hielt, grüßte nach allen Seiten, zeigte aber eine tief ernste Miene. Auch hier wurde der Kaiser und der Kronprinz mit enthusiastischem Jubel auf der Straße begrüßt. — In den Kirchen wurden Dankgebete verrichtet. In der Garnisonkirche war durch das Gouvernement ein besonderer Dankgottesdienst unter Theilnahme von Deputationen aller hier garnisonirender Truppen angeordnet. Man spricht indessen von der Anberaumung eines allgemeinen kirchlichen Dankfestes im ganzen Reiche. Der Präsident des Reichstages von Forckenbeck hat in Folge des Ereignisses die Festfahrt nach Kiel nicht mitgemacht, sondern den Vicepräsidenten von Stauffenberg mit seiner Vertretung beauftragt. Präsident von Forckenbeck hat bei Sr. Majestät eine Audienz nachgesucht, um persönlich die Glückwünsche des Reichstages zu überbringen. Es soll jedoch eine Glückwunsch-Adresse Seitens des Reichstages beschlossen und dem Kaiser überreicht werden, worüber wohl die morgende Sitzung die näheren Beschlüsse bringen wird.

Unser Berliner △-Correspondent schreibt: Die Aufregung der Berliner über das Attentat und den Attentäter zu schildern, ist kaum möglich; überall auf den Straßen und Plätzen, in Omnibus- und Pferdebahnwagen konnte man gestern Nachmittag und Abend denselben Gedanken erörtert hören, dem der Kaiser selbst gleich nach dem Attentat in den schlichten Worten Ausdruck gegeben haben soll: „Möchte wissen, wer in aller Welt davon etwas hat, mir altem Mann das Leben zu nehmen!“ In den Kreisen der liberalen Abgeordneten hofft man, daß diesmal nicht der Versuch gemacht wird, für die That eines Einzelnen das Volk durch reactionaire Gesetze in Beziehung auf die Presse oder desgleichen zu bestrafen. Wenn es richtig ist, daß der Verbrecher sich zur christlich-socialen oder socialdemokratischen Partei zählt und sich an Agitationen für die Socialdemokratie betheiligt hat, so wird doch jeder Verständige eingestehen müssen, daß der Gedanke, der Tod des Kaisers könne den Socialisten irgend einer Richtung auch nur den geringsten Nutzen bringen, bei Menschen von gesunden Sinnen geradezu unmöglich ist. Dadurch unterscheidet sich diese That — auch wenn der Thäter vollkommen zurechnungsfähig ist, — doch von der Kullmann's, welcher eine gewisse sachliche Berechtigung zu der Meinung haben konnte, das Gelingen seiner That könne der katholischen Kirche nützen. Wir hoffen also, die Besorgniß der heutigen „Berliner freien Presse“, man werde die socialdemokratische Partei für das gestrige Attentat verantwortlich machen, werde nicht in Erfüllung gehen. Recht charakteristisch ist es übrigens, wenn das genannte, von dem gelehrten Geschichtsforscher Most geleitete Hauptorgan der hiesigen Socialdemokraten den Ausspruch thut: „Zur Conflictszeit waren es die Fortschrittler, denen man das Attentat Sefeloge . . in die Schuhe schob.“ Die Conflictszeit war von 1862 bis 1866, die Forschrittspartei entstand 1861; der wahnsinnige Unteroffizier Sefeloge war dazumal schon im Irrenhause gestorben. Sein Attentat fand am 22. Mai 1850 statt und hatte die Octroirung der Preßverordnung vom 5. Juni 1850 zur Folge. Motivirt wurde dieselbe, wie noch heute in der Gesetzsammlung Nr. 26 von 1850 zu lesen ist, durch die „Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, sowie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert.“ Die damals schon arg bedrängten „demokratischen“ Preßorgane wurden confiscirt, sobald sie nur von der Möglichkeit sprachen, Sefeloge könne wahnsinnig sein. Trotz alledem mußte sich durch die Untersuchung herausstellen, daß der niemals von freisinnigen Ideen angesteckte Unteroffizier unzurechnungsfähig sei, — er kam ins Irrenhaus.

Unser ▭-Correspondent äußert sich: Die Socialdemokraten haben jetzt auch ihren Kullmann. Es ist gleichgiltig, ob sich Hödel als Anarchisten bezeichnet oder zur christlich-socialen Partei gehören will. Die bei ihm aufgefundenen Schriften und Portraits der Socialisten und mehr noch der Umstand, daß er zugesteht, in Schkeuditz bei Leipzig socialistische Volksversammlungen einberufen zu haben und dort als Redner aufgetreten zu sein, beweisen, daß man es hier mit einem jener Fanatiker zu thun hat, deren Programm der Umsturz aller bestehenden staatlichen Einrichtungen ist und in der Vernichtung der Träger der Staatsgewalt gipfelt. Die parlamentarischen Vertreter dieser Partei für den Wahnwitz eines unreifen Parteigenossen verantwortlich zu machen, hieße, mit einer Kritik in seine Fußtapfen treten. Der socialdemokratische Abgeordnete Fritzsche theilte gestern beim Bekanntwerden der Nachricht im Reichstage die Entrüstung der übrigen Abgeordneten, und ein anderer Abgeordneter seiner Partei, Herr Rittinghausen, lehnte ebenfalls in entschiedener Weise die Verantwortlichkeit der Partei für das Attentat eines offenbar verrückten Mannes ab. Gleichwohl haben die Vernehmungen des Attentäters dargethan, daß er nichts weniger als irrsinnig war, sondern einer jener Fanatiker, welche die Irrlehren des Socialismus zu jeder Unthat fähig machen. Aber haltlos, wie die Irrlehren selbst sind, erwies sich auch der Charakter des Parteigängers, der, in flagranti ertappt, die That leugnet. Er will einen Selbstmordversuch begangen haben, um dadurch die gegenwärtigen Zustände und das, wozu sie führen, den Reichen so recht vor die Augen zu führen. Dieses Bekenntniß beweist, daß wir es mit einem partiellen Wahnsinn eines politisch unreifen Fanatikers zu thun haben, dessen Verbrechen nicht von jenen Aufreizungen gegen die Autorität und die Gesellschaft zu trennen ist, die täglich von den Rothen in Wort und Schrift gerade unter die arbeitende Jugend mit zügelloser Dreistigkeit geworfen werden. Man konnte gestern und heute unter den sich immer von Neuem sammelnden Gruppen auf der Straße die heftigsten Verwünschungen gegen die Socialdemokraten ausstoßen hören. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß die so viel und mit Unrecht verleumdete Bevölkerung Berlins eine allgemeine tiefe sittliche Entrüstung über die verbrecherische That empfindet, die man ebenso als einen Angriff auf unsere politischen Freiheiten, auf unsere Ruhe und Sicherheit, als auf die Person des Monarchen und als ein Attentat auf den gesunden Menschenverstand charakterisirt. Gegenüber den voraussichtlichen Versuchen der reactionären Presse, das Attentat wieder zu Gunsten ihrer Bestrebungen auszubeuten und ein ganzes Volk dasselbe entgelten zu lassen, hat die liberale unabhängige Presse vor allen Dingen die Pflicht, darauf hinzuweisen, daß gerade das unselige Ereigniß dazu beiträgt, laut die Begeisterung und Liebe zu documentiren, welche das Volk, welches den greisen Kaiser hoch über alle Parteibestrebungen stellt, für seinen Monarchen hegt. Auch die socialdemokratischen Organe empfinden das Bedürfniß, sich von der moralischen Mitschuld zu reinigen, wenn sie dies auch in einem mehr polemischen, als aufrichtigen Tone thun.

Ueber den Attentäter berichtet der „Berl. B.-C.“: Einer unserer Redacteure fand Gelegenheit, den Attentäter Hödel, genannt Lehmann, unmittelbar nach seiner Verhaftung im Polizeigewahrsam, Mittelstraße Nr. 34, zu sehen. Im Erdgeschoß des Hauses linker Hand war er untergebracht. Ein dunkler Corridor führt hier links zu einem kleinen zweifenstrigen Zimmer, in dem die Zeugen der That versammelt waren, rechts vom Corridor liegt zunächst ein größeres dunkles Zimmer, an das ein kleines einfenstriges, vom Hof aus erleuchtetes Zimmer stößt. Hier saß Hödel, die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, auf einem Stuhle, das Gesicht nach der Mittelthür zu. Es ist ein recht gewöhnliches Gesicht, baar jedes auffälligen Zuges. So sieht kein Möros aus, allenfalls ein hungriger Mensch. Das längliche Gesicht ist fahlgelb, die Wangen eingefallen, die Lippen sehen blaß, fast ein wenig bläulich aus. Aus den geschlitzten, mattgrauen Augen leuchtete kein Fanatismus, und die kurze glatte Stirn zeigt nicht eben von großen kühnen Gedanken. Das ziemlich üppige dunkelbraune Haar war wohlgekämmt, in der Mitte gescheitelt. Die Figur scheint mittelgroß, etwas schmächtig und er trägt einen grauen, nur wenig verschossenen Anzug. Unbeweglich und gleichgiltig saß er da, die Augen stier auf einen Punkt gerichtet, regungslos wie eine Wachsfigur. Nur zuweilen, wenn das Gespräch der Umstehenden seine Vergangenheit, sein Aussehen oder die Motive seiner That betraf, lächelte er so harmlos, fast guthmüthig, als behagte ihm die Situation, als bereite ihm seine junge herostratische Berühmtheit ein gewisses Wohlgefallen. Er nickte nur halb, als Herr Polizeirath Pick auf ihn zukam und ihm einige Worte zuflüsterte, und stand willig auf, folgte ohne jedes Zeichen der Erregung, als er zum Aufbruch aufgefordert wurde. Einige Schutzleute nahmen ihn in ihre Mitte und hinaus ging es, auf die Straße, wo einer der bekannten grünen Arrestanten-Wagen ihn nach dem Molkenmarkt entführte.

Bei der Durchsuchung des Verhafteten fand man: 1 Revolver mit 2 Patronen und 4 Hülsen, 16 Patronen, 1 Reisepaß, 3 Photographien (socialistischer Größen), 2 Taschenmesser, 3 Mitgliedskarten zu socialistischen Arbeiter-Vereinen, 1 Heft der „Zukunft“, einige socialdemokratische Blätter, einen Geburtsschein, eine Abonnements-Sammelliste für den „Vorwärts“.

Ein anderer Berichterstatter des „B. B.-C.“, der mit dem Attentäter im Polizeigefängniß eine Unterredung gehabt, erzählt Folgendes: Mit dem Polizei-Lieutenant meines Reviers bekannt, erlangte ich Zutritt zu dem Attentäter, den ich allerdings mit wenig schmeichelhaften Ausdrücken fragte, wie er zu der schrecklichen That gekommen sei. Der so Angeredete erwiderte in unverfälschtem sächsischen Dialect: „Ai, sähen Sie, mein lieber Harr, warum nennen Sie mich denn eigentlich einen Schurken und Hallunken? Das bin ich Sie gor nicht, nee. Ich war Sie nämlich gestern in einer socialistischen Versammlung, wo ich eine Unterstützung haben wollte, aber keene kriegte und wenn man nicht mal von seiner Partei unterstützt wird, und man nichts zu beißen und zu brechen hat, was bleibt einem denn da übrig, als sich das Läben zu nähmen. Ich wollte also, gerade als der Kaiser vorüberkam, mir eine Kugel vor den Kopf schießen, aber daran, den Kaiser zu erschießen, da habe ich Sie goar nicht gedacht.“ Alle Bemühungen, den Verbrecher zu einer weiteren Auslassung zu veranlassen, waren vergeblich.

Ueber das Verhalten des Attentäters im Momente der That weiß die „Nat.-Ztg.“ noch Folgendes zu erzählen: Eine Frau, die mit einem Kinde in der Allée (Mitte der Linden) ging, hörte den Schuß und sah alsbald die Rauchwolke. Beinahe in demselben Augenblick sah dieselbe einen jungen Mann auf sich zustürzen, sich hinter ihr auf die Erde ducken und noch einen Schuß abgeben, der unmittelbar neben dem Kinde in die Luft ging. Dann sprang der Verbrecher wieder auf und stürzte nach der Schadowstraße zu, dicht gefolgt von mehreren Männern, auf die er noch zwei Schüsse abgab.

Hödel ist in der Stadtvoigtei in der eine Treppe hoch belegenen Zelle Nr. 6 in der Station 7 untergebracht, in unmittelbarer Nachbarschaft des zum Tode verurtheilten Raubmörders Thürolf. Den für Majestäts-Verbrechen bestehenden Bestimmungen gemäß hat er auch während der Untersuchungshaft Gefangenen-Kleidung zu tragen. Nachdem er dieselbe angelegt, wurde er gefesselt. Auch in der Zelle wird er der Fesseln nicht entledigt. Am Sonnabend war er noch wenig geneigt, sich ruhig in sein Schicksal zu fügen. — „Bin ich denn ein Mörder“, fuhr er auf, „oder sehe ich aus, wie ein Mörder, daß man mich hier so fesselt? Ich laufe Niemandem davon“. — Schon die erste Nacht im Gefängniß, schreibt das „Berl. Montags-Blatt“, hat bei dem Inhaftirten eine große Veränderung bewirkt. Er scheint etwas mürbe geworden zu sein, ist stiller, verrieth eine gewisse Angst und hat, als ihn Sonntag Morgen der Gefangenaufseher fragte, „aber wie konnten Sie nur so was thun?“ sogar geweint. Nachdem er mit gutem Appetit sein [illegible] Frühstück verzehrt, wurde er Sonntag früh um 9½ Uhr zu den Phot[illegible]ographen Ziehdorf und Adler, Neu-Kölln a. W. Nr. 4, geführt. Dort [illegible]nd fünf verschiedene photographische Aufnahmen gemacht worden; dieselb[illegible]en stellen ihn mit und ohne Revolver dar, eine Aufnahme mit erhobenem [illegible] Revolver. Gegen 11 Uhr fand sich der Präsident des Stadtgerichts, Herr Krüg[illegible]er, in der Zelle ein. Er fragte ihn, ob er vielleicht einmal etwas von den näh[illegible]eren Umständen gehört habe, unter denen i. J. 1866 das Attentat von Carl [illegible]Blind auf den Fürsten Bismarck stattfand, und als Hödel diese Frage verneinte, forderte er ihn noch einmal auf, zu sagen, was er etwa zu gestehen habe. Hödel leistete endlich dieser Aufforderung Folge: „Ich bin Socialdemokrat,“ begann er, „ich will's Ihnen nur gestehen, habe aber an mir erfahren, daß die Socialdemokraten viel versprechen und nichts halten, und jetzt hasse ich die Socialdemokraten. Darauf habe ich mich persönlich an den Hofprediger Stöcker gewendet und habe denselben um Arbeit gebeten, die mir auch zugesagt worden ist. Ich habe aber leider keine bekommen. Nun bin ich in Noth gerathen und habe beschlossen, mir selbst das Leben zu nehmen. Am Sonnabend Nachmittag wollte ich mein Vorhaben ausführen. Ich ging die Linden entlang. Ich bezeichne es als einen Zufall, daß mir gerade der Kaiser, den ich nicht kenne, in den Wurf gekommen ist. Wie können Sie nur denken, daß ich den Kaiser habe erschießen wollen!“ Ueber den Erwerb des Revolvers befragt, verweigerte er jede Auskunft, auch darüber, woher er die Mittel zum Ankauf desselben genommen. Dieser Punkt ist bisher noch völlig unaufgeklärt. Der gerichtliche Physikus, Herr Geheimer Rath Liman, hatte bald darauf ebenfalls eine halbstündige Unterredung mit Hödel. Er hat durch dieselbe nicht die Ueberzeugung gewinnen können, es mit einem Geisteskranken zu thun zu haben.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

46. Sitzung vom 11. Mai.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Friedberg, Justizräthe Meyer, Kurlbaum II. und mehrere Commissarien.

Der Abg. v. Reden (bisher Obergerichtsassessor) ist zum Obergerichtsrath ernannt worden. Sein darauf bezügliches Schreiben wird der Geschäftsordnungscommission zur Erledigung der Frage, ob sein Mandat damit erloschen sei, überwiesen.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung der **Rechtsanwaltsordnung.**

Die §§ 1—3, welche für den Rechtsanwalt die Befähigung zum Richteramt fordern, werden ohne Debatte angenommen. Den § 4 hat die Commission hinter § 5 als § 5a eingestellt. Nach § 5 muß jeder nach § 1—3 Befähigte zugelassen werden. § 5a enthält die Gründe, aus denen die Zulassung versagt werden muß; § 5b, aus denen sie versagt werden kann. Beide Paragraphen werden nach einigen Bemerkungen des Abg. Windthorst ohne weitere Debatte nach den Commissionsbeschlüssen angenommen; ebenso § 6.

§ 7 handelt von der Localisirung der Anwälte. Nach der Regierungsvorlage soll die Zulassung bei einem bestimmten Gerichte erfolgen; Handelskammern, die sich nicht am Ort des Langerichtes befinden, sind als besondere Gerichte zu betrachten. Ein bei einem Collegialgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann bei einem andern an demselben Orte befindlichen Collegialgerichte zugelassen werden. — Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, welches einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte zugehört, so kann er auch bei dem letzteren zugelassen werden. Ein Anwalt beim Amtsgericht kann zugleich bei dem betreffenden Landgericht und den in dessen Bezirk befindlichen Handelskammern zugelassen werden. — Mit diesem Paragraphen hängt § 16 zusammen, der nach der Regierungsvorlage bestimmt, daß der Rechtsanwalt am Orte des Gerichtes, bei welchem er zugelassen, seinen Wohnsitz haben muß. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, ob benachbarte Orte als ein Ort anzusehen sind; sie kann einem Anwalt gestatten, einen anderen Ort des Amtsgerichtsbezirks als den Gerichtssitz zum Wohnort zu wählen. Wenn ein Anwalt bei mehreren Gerichten zugelassen ist, muß er am Sitze des einen, zu dem er principaliter zugelassen, wohnen, am Sitze des anderen, bei dem er mit zugelassen ist, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Die Commission hat diese Paragraphen dahin abgeändert: Nach § 7 soll die Zulassung bei einem bestimmten Collegialgericht, wenn bei einem Landgericht, zugleich bei *allen in dessen Bezirk bestehenden Handelskammern* erfolgen. Wenn sich mehrere Collegialgericht an einem Orte befinden, so ist der Anwalt bei allen diesen Gerichten zuzulassen, wenn dies nach dem Gutachten des Oberlandesgerichtes *zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich* ist. Durch Plenarbeschluß eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts können alle oder einzelne Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht zugelassen werden. — § 7a bestimmt, daß auf Antrag eines Landgerichtes bei demselben Anwälte eines benachbarten Landgerichts widerruflich zugelassen werden können. — Nach § 16 muß der Anwalt am Orte seines Gerichtes Wohnsitz nehmen. Wenn er bei einem Landgericht zugelassen ist, muß er im Bezirke desselben am Orte des Landgerichtes oder eines Amtsgerichts oder einer Handelskammer wohnen. Durch die Landes-Justizverwaltung kann ihm ein anderer Wohnsitz im Landgerichtsbezirke gestattet werden. — Wieweit benachbarte Orte als ein Ort anzusehen, bestimmt die Landesjustizverwaltung. Mehrkosten, die durch Reisen nach dem Sitze des Gerichtes entstehen, braucht die Gegenpartei nicht zu erstatten. — Nach § 16a muß der Anwalt, wenn er nicht am Gerichtssitze wohnt, dort einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Wenn nach Gutachten des Landgerichtes und des Vorstandes der Anwaltskammer die am Orte wohnhaften Anwälte zur Prozeßführung nicht ausreichen, kann nach § 16b den ihre Zulassung Beantragenden die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichtes zu nehmen.

Hierzu liegen folgende Anträge vor. 1) *Lasker*, Struckmann, v. Schwarze, v. Puttkamer (Fraustadt), Thilo, Zinn und Harnier wollen im § 7 die Regierungsvorlage zum Theil wiederherstellen, die Zulassung für ein bestimmtes Gericht erfolgen lassen und nicht am Landgerichtssitze befindliche Handelskammern als besondere Gerichte betrachten. In einem § 7a wollen sie bestimmen, daß ein Anwalt beim Amtsgericht bei dem betreffenden Landgerichte, sowie den in dessen Bezirk befindlichen Handelskammern auf seinen Antrag zugelassen werden *kann*; er muß zugelassen werden, wenn dies nach dem Gutachten des Oberlandesgerichtes und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist. — § 7b soll den Anwälten eines Collegialgerichtes gestatten, auf ihren Antrag bei einem an demselben Orte befindlichen Collegialgericht zugelassen zu werden. — § 7c enthält die Bestimmungen des Commissionsbeschlusses über die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte. — § 7d entspricht dem § 7a der Commissionsvorschläge, verlangt jedoch zu seiner Anwendung ein Gutachten des Oberlandesgerichtes. — Endlich beantragen diese Abgeordneten in Consequenz dieser Vorschläge einige unwichtige Aenderungen der §§ 16, 16a und 16b.

2) *Frankenburger* will im § 7 der Commissionsvorlage statt der Worte: „zur ordnungsmäßen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist“ setzen: „mit dem Interesse der Rechtspflege vereinbar ist“.

3) *Klügmann* beantragt, in Bezug auf die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte die Regierungsvorlage wieder herzustellen. (§ 7.)

Alle diese Paragraphen und die dazu gestellten Anträge werden gemeinsam debattirt.

Referent Dr. *Wolffson*: Der Entwurf enthält einen außerordentlichen Fortschritt insofern, als dem Rechtsanwalt zugleich das Recht der Advocatur übertragen wird. Dadurch wird nicht nur die Rechtsbefugniß des Anwalts erweitert, sondern auch dem Publikum insofern ein großer Vortheil gewährt, als sich die Auswahl der Rechtsvertreter vermehrt. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so ist der Begriff der Localisirung von der Regierung so aufgefaßt worden, daß der Anwalt auf ein einziges Gericht beschränkt ist und bei diesem Gericht seinen Wohnsitz haben muß. Die Civilproceßordnung kennt für die Amtsgerichte keinen Anwaltszwang, es giebt aber Interessen, die es wünschenswerth erscheinen lassen, daß auch bei den Amts-

gerichten Anwälte functioniren. Die Landesgerichtsbezirke, speciell die Preußens, sind viel zu groß, enthalten viel zu viel gewerbreiche Städte, in welchen sich kein Landgericht befindet, sind zu stark bevölkert, als daß diesen einzelnen Städten die Anwaltschaft entzogen werden könnte. Die großen Entfernungen würden dann eine geordnete Rechtspflege ungewiß machen; Publikum und Richter würden mehr oder minder auf Winkel-Advocaten angewiesen sein. Deshalb schlägt schon die Regierungs-Vorlage vor, daß auch bei den Amtsgerichten Anwälte zugelassen seien, welche mindestens innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnen müßten und denen die Justizverwaltung die Befugniß ertheilen kann, auch bei den Landgerichten aufzutreten. In der Commission wurde gesagt, daß diese ausschließliche Anwaltschaft beim Amtsgericht eine Anwaltsklasse ersten und zweiten Ranges herbeiführen würde, da der bloße Amtsgerichtsanwalt nach der Regierungsvorlage keine Befugnisse haben würde, die nicht auch der Landgerichtsanwalt hat, während der Erstere am Landgericht nicht functioniren dürfte, der Letztere aber an beiden Gerichten. Die Commission will dem Amtsgerichtsanwalt die Möglichkeit der Zulassung zum Landgericht ertheilen, wenn er ein solches Recht beansprucht. Die Commission ging dabei von dem Gedanken aus, daß es vollständig genügen würde, nur Landgerichtsanwälte anzustellen, die nicht blos am Sitze des Amtsgerichts, sondern im ganzen Land- und Amtsgerichtsbezirke wohnen können. Um aber der Gefahr vorzubeugen, daß sämmtliche Landgerichtsanwälte den Sitz des Landgerichts verlassen und sich im Bezirke zerstreuen, ist im § 16 der Vorlage ausgesprochen worden, daß in dem Fall, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, das Landgericht mit dem Vorstande der Anwaltskammer die ihre Zulassung Beantragenden verpflichten kann, am Orte des Gerichtes ihren Wohnsitz zu nehmen.

Abg. **Lasker**: Bei diesem Paragraphen ist die einzige bedeutende Principienfrage zu entscheiden. Unsere Anträge sind darauf gerichtet, den Gegensatz zwischen dem Princip, welches die Regierungsvorlage, betreffs der Localisirung aufgestellt, und dem in der Commissionsvorlage ausgesprochenen auszugleichen, damit die Anwaltsordnung in dieser Session noch zu Stande kommt und nicht an der Frage der Localisirung scheitert. Die Regierung hat erklärt, daß sie die Verantwortung für eine gute Wirkung der Civilproceßordnung nicht übernehmen könne, wenn die Localisirung der Rechtsanwälte so bei Seite geschoben wird, wie die Commission es gethan. In noch strengerer Weise wie die Regierung bin ich der Meinung, daß eine ausreichende Anzahl von Anwälten bei denjenigen Gerichten domicilirt sein muß, wo der Anwaltsproceß obligatorisch ist. Man verweist auf unsere guten Verbindungsmittel, welche es dem Anwalt ermöglichen, rasch von einem Ort zum andern zu kommen und so die verschiedensten Rechtsgeschäfte an verschiedenen Orten wahrzunehmen; aber die Erfahrung lehrt, daß oft die kleinste Entfernung, die Abhängigkeit von einem ungünstigen Fahrplan der Eisenbahn u. s. w. den Rechtsanwalt tagelang an einem Ort aufhalten kann, so daß er leicht verhindert ist, seine Rechtsgeschäfte beim zuständigen Landesgericht wahrzunehmen. Aus der Mitte des Landes ist der Wunsch laut geworden, daß auch diejenigen, die nicht am Sitze eines Landgerichtes wohnen, einen Rechtsfreund in der Nähe haben wollen. Wir haben deshalb die Concession gemacht, gegenüber den strengen Theoretikern, daß auch bei den Amtsgerichten Rechtsanwälte zugelassen werden können. Denn ist diese Stimme des Landes richtig, dann wird der betreffende Anwalt auch am Sitze des Amtsgerichts seine Subsistenz finden, zumal, wenn mit dieser Anwaltschaft zugleich das Notariat verbunden wird, was in verschiedenen Theilen des Reiches möglich ist.

Die Commission dagegen wünscht die stärkste Localisirung; sie will, daß der Rechtsanwalt sich nur beim Landesgericht niederlassen dürfe; in § 16 hebt sie diesen Zwang aber wieder auf, da nach diesem Paragraphen der Anwalt nicht immer am Sitze des Landesgerichts zu wohnen braucht. Diesen Umweg kann ich nicht begreifen. Wenn man darauf verwiesen hat, daß auf dem von uns bezeichneten Wege Anwälte erster und zweiter Ordnung geschaffen würden, so muß ich gestehen, daß meine Empfindung für Titulaturen nicht sehr stark ausgebildet ist. (Oho!) Es existirt auch kein Unterschied, denn sie heißen beide Anwälte, und hält man doch an dem Unterschiede fest, so ist dasselbe auch in Bezug auf die Anwälte der Oberlandesgerichte zu befürchten. Mit den Titeln: Oberlandesgerichtsanwalt, Landgerichtsanwalt, Amtsgerichtsanwalt kann man doch nur Leute täuschen, die die Sache nicht verstehen. Hier wird immer nur die Praxis und das Renommée des Anwalts den Ausschlag geben. Betreffs der Ausnahmen haben wir festgestellt, daß da, wo das Oberlandesgericht und die Anwaltskammer erklären, es sei förderlich für die Rechtspflege, daß Anwälte zugelassen werden beim Landesgericht, dann die Zulassung für jeden Anwalt ohne Unterschied stattfinden muß. Jedenfalls sind in unseren Anträgen in glücklicher Weise die Erfordernisse der Rechtspflege mit den aus dem Leben selbst geltend gemachten Stimmen zu einer Vereinigung gelangt. Wir sind verpflichtet, die Rechtsanwaltsordnung zu Stande zu bringen, um die Justizgesetze ins Leben zu führen.

Abg. **v. Schmid** (Würtemberg) wendet sich gegen die Behauptung, als ob die Durchführung der Prozeßordnungen nur durch die von dem Abg. Lasker vorgeschlagene Localisirung ermöglicht werde. In Würtemberg habe man schon seit dem Jahre 1868 im Wesentlichen dasselbe Verfahren, wie es hier eingeführt werden solle, der Anwaltszwang sei zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich bestehender Zustand gewesen und die Mißstände, welche in Aussicht gestellt worden, hätten sich dort in keiner Weise gezeigt.

Abg. **Windthorst**: Auch ich bin damit einverstanden, daß wir darauf hinarbeiten müssen, die Rechtsanwaltsordnung zu Stande zu bringen; aber wir dürfen deswegen keine wesentlichen Principien aufgeben. Ich werde für die Commissionsbeschlüsse stimmen, obwohl ich meinerseits die Advocatur noch viel freier stellen wollte. Nach den Commissionsbeschlüssen muß jeder, der Anwalt werden will, sich für ein Landgericht entscheiden, für welches er bestellt wird; außerdem kann er aber bei allen Amtsgerichten im Bezirke dieses Landgerichtes prakticiren. Er kann auch seinen Wohnsitz am Orte des Amtsgerichtes nehmen, muß sich dann aber einen Bevollmächtigten am Orte des Landgerichtes bestellen. Die Befürchtung, daß hierbei der Anwaltsprozeß nicht ordentlich werde durchgeführt werden, wird durch § 16 der Commissionsbeschlüsse beseitigt, in welchem es heißt, daß, wenn das Landgericht und der Vorstand der Anwaltskammer feststellen, daß die bei dem ersteren zugelassenen Anwälte zur Bewältigung der Prozesse nicht ausreichen, denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, auferlegt werden kann, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichts zu nehmen.

Wenn wir diesen Gedanken der Commission verlassen, so werden wir für die Amtsgerichte keine Anwälte bekommen. In den großen Städten, an den Sitzen der Landgerichte, wird es an solchen nicht mangeln, und sollte das dennoch eintreten, so wird eben der § 16 seine Schuldigkeit thun. Dagegen frage ich, welche Stellung bekommt der Anwalt am Amtsgericht? Er ist gleichsam an die Scholle gebunden, der Anwalt am Land- oder Oberlandesgericht kann nach dem Amtsgericht kommen und dort prakticiren, während der Amtsgerichtsanwalt bei seinem Amtsgericht bleiben muß. In solcher Stellung wird sich jeder Anwalt gedrückt fühlen und sich, wie es in Hannover vorgekommen ist, ohne Weiteres zum Land- oder Obergerichtsanwalt machen, wodurch freilich der Schein erweckt werden wird, als ob es Anwälte erster und zweiter Klasse gebe. An eine Vermehrung der Uebelstände ist bei den Beschlüssen der Commission gar nicht zu denken; die Aussetzung der Termine geht nicht aus von Anwälten, die auswärts wohnen, sondern gerade von den am Gerichtssitze wohnhaften, zu viel beschäftigten Anwälten. Ich bitte die Commissionsbeschlüsse anzunehmen.

Präsident des Reichsjustizamtes **Friedberg**: Ich muß den heut gestellten Anträgen gegenüber erklären, daß, wenn auch der Bundesrath noch nicht in der Lage gewesen ist, über dieselben Beschluß zu fassen, ich doch glaube, voraussagen zu können, daß der Bundesrath, bei unveränderter Annahme der Commissionsbeschlüsse, voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, dem Gesetze seine Zustimmung zu geben. Die Auffassung ist maßgebend gewesen, daß der Anwaltsprozeß der neuen Gesetzgebung hierbei nicht förderlich gehandhabt werden kann. Nicht blos die Art und Weise, wie der Prozeß geführt wird, muß berücksichtigt werden, sondern auch der Umstand, daß der Anwalt, als Rechtsfreund der Partei, in der Nähe derselben sei. Wenn zwischen diesen beiden Gesichtspunkten eine Vermittelung gefunden werden muß, so ist diese in dem Amendement Lasker gegeben und, obgleich ich nicht weiß, wie der Bundesrath sich hierzu stellen wird, so glaube ich doch, daß auf dieser Grundlage eine Vereinbarung mit dem Beschlusse des Hauses herbeigeführt werden kann. Auf weitere Details werde ich nicht eingehen, weil ich glaube, daß auch die Minuten bei unserer Geschäftslage gespart werden sollen.

Abg. **Struckmann**: Unsere Anträge enthalten keine schablonenmäßige Durchführung des Localisirungsprincipes; sie könnten eher buntscheckig genannt werden, weil wir allen Ansprüchen, die aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands laut wurden, haben Berücksichtigung angedeihen lassen. Die Commissionsbeschlüsse haben die Antilocalisirung am schroffsten aufgestellt, während doch die Localisirung für den mündlichen Proceß, welche die neue Proceßordnung geschaffen hat, nothwendig ist. Der Beweis hierfür ist am Besten zu finden in der Erfahrung derjenigen Staaten, in welchen bisher ein ähnliches, mündliches Verfahren mit Anwaltszwang zur Durchführung kam, also der Rheinprovinz, Baierns, Hannovers und Elsaß-Lothringens. Wir haben da überall den Sitz des Anwalts am Orte des Gerichts. Das Localisirungsprincip ergiebt sich aus der Natur des mündlichen Verfahrens, bei welchem Richter und Anwalt sich augenblicklich verständigen müssen; die Einsetzung eines Zustellungs-Bevollmächtigten vermag da nicht zu helfen. Jedenfalls wird die Nichtlocalisirung zu einer Vermehrung der Terminsverlegungen beitragen. Der § 16 der Commissionsbeschlüsse bietet nach der fraglichen Richtung kein ausreichendes Correctiv.

Abg. **Kiefer**: Ich begreife nicht, wie der Bundesrath aus dieser Frage eine Existenzfrage für das ganze Gesetz machen kann. Nach den Erfahrungen meines Heimathslandes reichen die Beschlüsse der Commission vollständig aus, den mündlichen Proceß ordentlich durchzuführen; in Baden hat sich bei der in dieser Beziehung völlig freien Gesetzgebung keiner der Nachtheile geltend gemacht, von welchen der Abg. Lasker gesprochen hat. Bleiben wir bei den Commissionsbeschlüssen und überlassen wir dem Bundesrath die Verantwortlichkeit dafür, wenn durch diese Differenz die Existenz des Gesetzes in Frage gestellt wird. Die Erklärung, daß, wenn wir Dies und Jenes nicht thun, das ganze Gesetz unmöglich ist, kann einer Volksvertretung gegenüber keine glückliche Wirkung haben. Am Ende wird der Bundesrath sich von der Richtigkeit unserer Ansichten überzeugen.

Bundescommissar Geh. Rath **Meyer**: Nach den Ausführungen des Vorredners könnte es scheinen, daß vom Bundesrathstische Erklärungen abgegeben seien, wonach unter bestimmten Voraussetzungen dieses Gesetz nicht zu Stande kommen werde. Ich muß dem gegenüber constatiren, daß das nicht der Fall ist. (Lebhafter Widerspruch.) Es ist nur ausgesprochen worden, daß auf Grund der Anträge Lasker eine Verständigung mit dem Bundesrathe wahrscheinlich sei, während dieses auf Grund der Commissionsbeschlüsse nicht absehbar sei. Der Vorredner greift mit seiner Deduction nicht nur die Anträge Lasker, sondern auch die von ihm befürworteten Commissionsbeschlüsse an, denn auch letztere treffen gewisse Localisirungsbestimmungen. Ich muß doch darauf hinweisen, daß einstimmig sämmtliche Anwaltskammern im Gebiete des rheinpreußischen und hannoverschen Rechts ihr Gutachten dahin abgegeben haben, daß der Proceß mit Erfolg nicht geführt werden könne, wenn nicht der Anwalt am Orte des Gerichts wohnhaft ist. Baden bildet hierin allerdings eine Ausnahme; aber auch dort ist man gegen die Frage, ob der am Sitze eines Amtsgerichts wohnhafte Anwalt zur Praxis beim Landgerichte berechtigt sein soll, absolut indifferent. Dort handelt es sich um die Frage, ob der bei einem Landgericht zugelassene Anwalt zur Praxis bei sämmtlichen Landgerichten des Landes berechtigt sein soll. Wenn das aber in Baden möglich ist, so ist es doch für ganz Deutschland unausführbar. So weit gehen aber auch die Vorschläge der Commission nicht. Es handelt sich also keineswegs um eine specifisch preußische Einrichtung. Der Regierungsentwurf steht keineswegs auf der Grundlage, daß überall da, wo der Anwaltsproceß nicht besteht, der Anwalt überflüssig sei. Zu seiner gedeihlichen Entwickelung wird der junge Jurist seine Praxis immer beim Amtsgerichte beginnen. Zur leichteren Herstellung eines Einverständnisses mit dem Bundesrathe, bitte ich Sie, die Anträge Lasker an Stelle der Commissionsbeschlüsse anzunehmen.

Abg. **Völk**: Nach meinen Erfahrungen in Baiern habe ich meine früheren Ansichten über die Localisirung erheblich geändert. Als in Baiern an Stelle des schriftlichen Processes der mündliche eingeführt wurde, war auch ich für Entlocalisirung, aber ich blieb in der Minderheit gegen meine pfälzischen Collegen, welche behaupteten, ohne Localisirung sei eine gedeihliche Führung nicht möglich. Und deren Ansicht hat sich bewährt. In Baiern sind die Amtsgerichtsanwälte fast ganz verschwunden; wir sind mit der Localisirung vollständig zufrieden und wir würden es als einen Rückschritt ansehen, wenn die Entlocalisirung eingeführt würde. Beim Reichsproceß gilt alles vom bairischen Proceß Gesagte in noch viel höherem Maße. Deshalb stimme ich nicht für die Commissions-Beschlüsse. Selbst mit den Anträgen Lasker wird der Grundsatz der Civilproceß-Ordnung auf Localisirung der Anwälte verletzt. Es thut den Anwälten einmal wohl, zu hören, daß sie für Bauer, Kirche und Ritter absolut nothwendig sind, während man sie sonst stets überflüssig nennt. Man spart aber den Leuten entschieden viel Geld, wenn man ihnen nicht einen Anwalt auf die Nase setzt. (Heiterkeit.) Ich sehe auch mit Angst der Institution der Amtsgerichts-Anwälte entgegen, dieselben werde, da sie keine genügende Existenz haben werden, sicherlich nicht zur Ehre des Anwaltsstandes gereichen. Lieber als für die Anträge Lasker würde ich für die Regierungs-Vorlage stimmen.

Abg. **v. Hölder**: Ich kann nur aus Würtemberg dasselbe bestätigen, was der Abg. Kiefer von Baden gesagt hat, daß die dortige freie Advocatur zu keinen Nachtheilen geführt hat. Eigentlich wenden wir uns auch gegen die Commissionsbeschlüsse, denn wir Badenser und Würtemberger können es nicht einsehen, weshalb Sie eine solche Bevormundung der Advocatur für nöthig halten. Die Beschlüsse der Commission sind die geringste Concession, die Sie uns machen können. Ich habe eine andere Meinung von der Wirksamkeit eines tüchtigen Rechtsanwalts wie der Vorredner. Ich halte einen tüchtigen juristischen Berather namentlich für Fabrikstädte ohne Landgericht für absolut nothwendig. Ich werde für die Commissionsbeschlüsse stimmen.

Bundescommissar Geh. Rath **Kurlbaum II.** weist den Vorredner auf die großen Verschiedenheiten zwischen dem Reichsproceßverfahren und dem würtembergischen hin. Nach dem ersteren könne das Verfahren ohne Anwesenheit des Anwalts keinen Fortgang nehmen; derselbe habe also nicht dasselbe Interesse am pünktlichen Erscheinen wie nach dem würtembergischen Verfahren, wo auch mit den Parteien allein verhandelt werden kann. Die Verhältnisse Würtembergs könnten für das ganze Reich nicht maßgebend sein und namentlich machten es die Communicationsverhältnisse unserer östlichen Provinzen unmöglich, von der Localisirung ganz abzusehen.

Abg. **Frankenburger**: Nachdem die politische Frage der freien Advocatur im Sinne unserer Partei gelöst ist, betrachten wir die Localisirungsfrage als eine rein technische, für deren Entscheidung lediglich die Erfordernisse des Prozesses maßgebend sind. In dieser Hinsicht muß ich mit dem Abg. Völk sagen, daß unsere Erfahrungen in Baiern die Furcht vor der Localisirung nicht als begründet erwiesen haben. In dieser Frage wird nach beiden Seiten hin übertrieben. Die Prozeßordnung hat die Localisirung nothwendig zur Folge, welche Anträge Sie auch annehmen mögen; das bewirken schon die kurzen Fristen, welche es einem auswärtig wohnenden Rechtsanwalt, selbst wenn er sich am Sitze des Landgerichts einen Zustellungsbevollmächtigten hält, unmöglich machen, rechtzeitig seine Pflichten zu erfüllen. Wenn die Regierung glaubt, mit den Localisirungsbestimmungen der Anträge Lasker auskommen zu können, so haben wir keinen Grund, denselben entgegen zu treten. Meinen Antrag kann ich Ihnen als eine Verbesserung der Commissionsbeschlüsse zur Annahme empfehlen.

Die allgemeine Debatte über diese Frage wird nunmehr abgebrochen und die Discussion wendet sich den einzelnen Specialfragen zu. Die Abgg. **Klügmann** und **v. Cuny** beschäftigen sich mit den Bestimmungen, die sich auf die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte und die ihnen unterstehenden Landgerichte beziehen. Der Letztere will besonders den Lasker'schen Anträgen gegenüber in diesem Falle auch gestattet wissen, daß die Anwälte, die bei einem Landgerichte zugelassen sind, aber nicht an dessen Sitz wohnen, trotzdem beim Oberlandesgerichte zugelassen werden; Geh. Ober-Justizrath **Meyer** betont aber ausdrücklich, daß die Anwälte in diesem Fall beim Landgerichte ihren Wohnsitz haben möchten.

Referent **Wolffson**: Die Mehrheit der Commission stand betreffs der Localisirung principiell auf dem Standpunkte der Regierung, der ja in dem Geiste der Civilproceßordnung begründet ist. Aber bei der Localisirung handelt es sich nicht blos um die Rechtspflege, sondern auch um die Interessen des Verkehrs und des rechtssuchenden Publikums. Indem die Commission die letzteren Interessen berücksichtigte, wich sie von der Regierungsvorlage ab.

In der Abstimmung wird das wichtigste Amendement Laskers mit 106 gegen 105 Stimmen abgelehnt (1 Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten) und die betreffenden Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

§ 7: „Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Collegialgerichte. Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelssachen."

§ 7a: „Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Collegialgerichte zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung mit dem Interesse der Rechtspflege vereinbar ist."

§ 7b: „Der bei einem Collegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Collegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprocesse für statthaft erklärt. Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für erforderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustiz-Verwaltung."

§ 7c: „Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat."

§ 7d: „Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist."

Die §§ 16, 16a und 16b werden unverändert nach den Commissionsbeschlüssen **angenommen**.

Zu § 12 der Regierungsvorlage, welchen die Commission gestrichen, beantragt Abg. Staudy die Wiederherstellung der Bestimmung, wonach die Zulassung zur Anwaltschaft einem Antragsteller versagt werden kann, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

Abg. **Lasker** ist gegen diesen Antrag, indem gerade durch die gedachte Bestimmung die Zulassung der Rechtsanwälte zum Theil wieder von der gesetzlichen Regelung unabhängig gemacht werde, was dem Prinzip des Gesetzes geradezu widerspreche.

Geh. Justizrath-Rath **Meyer** führt dagegen aus, daß dem Vorstand der Anwaltskammer Gelegenheit gegeben werden müßte, den Stand der Rechtsanwälte in seiner Reinheit aufrecht zu erhalten. Der Vorstand der Anwaltskammer habe bezüglich des ehrengerichtlichen Verfahrens so weite Befugnisse, daß man ihm auch eine solche Ermächtigung ohne Gefahr ertheilen könne.

Abg. **Windthorst** giebt zwar zu, daß in einzelnen Fällen die Zulassung einer Person zur Anwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte die Rechtspflege gefährden könne, indessen werde eine solche Person nicht vor dem Lichte der Oeffentlichkeit bestehen. Einen so unbestimmten Passus wie den vorliegenden könne man in das Gesetz nicht aufnehmen, ohne mit dem ganzen Princip desselben in Widerspruch zu gerathen.

Abg. **Staudy** rechtfertigt seinen Antrag damit, daß es thatsächlich Verhältnisse geben könne, in denen Jemand nicht mehr ersprießlich sein Amt auszuüben vermöge, während ihm das Gesetz die Fähigkeit noch nicht entzogen habe. Es müßten Garantien geschaffen werden, einen ehrenwerthen Stand der Rechtsanwälte zu bilden; dem Rechtsanwalt werde zwar die Qualität als Staatsdiener genommen, er habe aber so wichtige Functionen, daß man sehr wohl diejenigen Ansprüche an seine Person stellen könne, welche man an Beamte stellt.

Referent Abg. **Wolffson** bittet, den Antrag Staudy abzulehnen, indem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden müsse, und hier, wo es sich oft um das Lebensschicksal des Betreffenden handle, nicht eine so weitgehende Befugniß in so unbestimmter Weise dem Vorstand der Anwaltskammer gegeben werden könne.

Hierauf wird der Antrag Staudy **abgelehnt**.

Die §§ 13—24 werden ohne erhebliche Debatte mit einigen wenigen, lediglich redactionellen Aenderungen angenommen; auf den Antrag des Abg. **Windthorst** genehmigt das Haus die §§ 25—93, zu denen Anträge nicht vorliegen, en bloc, so daß nur noch Abschnitt V.: „Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht" und VI.: „Schluß- und Uebergangsbestimmungen" zu erledigen bleiben.

Um 4½ Uhr vertagt sich das Haus bis **Montag** 11 Uhr. (Rechtsanwaltsordnung, Verträge mit Rumänien und Schweden, kleinere Vorlagen.)

Berlin, 11. Mai. [**Amtliches.**] Se. Majestät der König hat dem practischen Arzt Dr. med. **Clausen** zu Gravenstein im Kreise Apenrade den Rothen Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen Wasser- und Landes-Meliorations-Bau-Inspector Albrecht Friedrich Hermann **Pralle** in Kiel zum Regierungs- und Baurath, sowie den Landgericht-Rath Dr. jur. **Merrem** zu Straßburg im Elsaß zum Landgericht-Rath bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt, und dem Appellationsgerichts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath **Wolde** in Celle den Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Die Ober-Postdirections-Secretäre **Behrens**, **Krüger** und **Zappner** in Berlin sind zu Geheimen expedirenden Secretären und Calculatoren bei der obersten Post- und Telegraphen-Verwaltung ernannt worden. Der Königl. Regierungs- und Baurath **Pralle** ist dem Collegium der Königl. Regierung zu Oppeln überwiesen worden.

Berlin, 11. Mai. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] empfing gestern Abend den Staats-Secretär Staats-Minister von Bülow und hierauf den Kaiserlich russischen Botschafter am großbritannischen Hofe, Grafen Schuwaloff. Heute Morgen um 7¾ Uhr begab Se. Majestät sich zu Wagen nach dem Tempelhofer Felde, stieg dort zu Pferde, wohnte bis nach 10 Uhr dem Exerciren der Garde-Infanterie-Regimenter bei und kehrte dann nach dem Palais zurück, um daselbst die Vorträge des Chefs des Militär- und Civilcabinets entgegen zu nehmen.

[**Se. Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen**] ist am 10. d. M. zu einem Besuch am königl. sächsischen Hofe mit Gefolge nach Dresden abgereist und wird Höchstsich von dort zu einem längeren Aufenthalte nach Wiesbaden begeben. (Reichs-Anz.)

Frankreich.

⊙ **Paris**, 9. Mai. [**Zum russisch-englischen Conflicte. — Zur Ausstellung. — Aus der Deputirtenkammer. — Interpellation Dréolle's wegen Vorlegung diplomatischer Actenstücke bezüglich der auswärtigen Politik Frankreichs.**] Seit der Nachricht von der Reise des Grafen Schuwaloff denkt man hier wieder sehr hoffnungsvoll über die orientalische Frage. Die Blätter, welche sich durch ihren Eifer für England hervorthaten, führen eine ruhigere Sprache. In den politischen Kreisen werden die mannigfachsten Vermuthungen über die Mittheilungen, welche Graf Schuwaloff seiner Regierung zu machen hat, laut. Die „France" will wissen, daß die englischen Bedingungen, welche der Graf nach Petersburg überbringe, sich fast ausschließlich auf Asien, auf Kars und Batum beziehen, daß insbesondere die Engländer die letztere Stadt nicht in den Besitz Rußlands übergehen lassen wollen. Was Bulgarien angeht, so verlange das Londoner Cabinet nichts, was nicht Rußland bereits Oesterreich zu gewähren entschlossen sei. Officiös wird den Journalen mitgetheilt, der Prinz von Wales habe der französischen Regierung von Neuem die formelle Versicherung gegeben, England werde in Sachen des Suezcanals nur in vollkommenem Einverständniß mit Frankreich handeln. — Wie der „Temps" erfährt, ist der russische General-Consul hierselbst, Herr von Coumany, schleunigst nach Petersburg beschieden worden. Herr von Coumany, der ehemals in der eigentlichen Diplomatie thätig gewesen, gilt für einen Freund Schuwaloffs oder für einen Gegner Ignatieffs. Er soll den Vertrag von San Stefano entschieden mißbilligen. — Der Zudrang zur Ausstellung, der sich gestern in Folge des Regenwetters vermindert hatte (es wurden gestern etwa 29,000 Personen eingelassen), ist heute wieder sehr stark. Im Park werden von jetzt ab jeden Nachmittag Militärconcerte gegeben werden. — In der Kammer hat heute Dréolle an den Minister des Aeußern die Anfrage gestellt, ob nicht die Regierung bald wieder, nach dem früheren Gebrauch, die Landesvertretung durch Vorlegung diplomatischer Actenstücke über die auswärtige politische Situation Aufschluß geben werde. Dréolle entwickelte diese Interpellation in ziemlich gemäßigten Ausdrücken. Wenn die Mittheilung der Actenstücke Uebelstände hätte, so werde man nicht weiter auf derselben bestehen. Indessen scheinen solche Uebelstände nicht vorhanden, und es wäre wünschenswerth, daß die öffentliche Meinung nicht blos auf die einander widersprechenden Artikel der Journale angewiesen bliebe. Die Regierung selber habe vielleicht ein Interesse daran, die von ihr befolgte Politik dem Lande darzulegen. Der Minister Waddington antwortete im Wesentlichen: Niemand bezweifelt die Nützlichkeit der von dem Vorredner gewünschten Maßregel, es handelt sich blos um die Opportunitätsfrage. In einem Nachbarlande ist es Gebrauch, beinahe täglich dem Parlament die diplomatischen Actenstücke vorzulegen. Aber dies Land ist direct in einen bedenklichen Streit verwickelt und die öffentliche Meinung heischt eine beständige Aufklärung. Anders steht es mit Frankreich. Die Congreßunterhandlungen dauern noch fort und man kann hoffen, daß sie zu einer friedlichen Lösung führen werden. (Beifall.) Die Rolle Frankreichs konnte keine active sein, sondern nur die eines uneigen-

nützigen Zuschauers und freundschaftlichen Rathgebers, der mit allen Mächten ohne Ausnahme gute Beziehungen unterhält. Der Einfluß, welchen Frankreich auszuüben gesucht hat, war immer auf den Frieden gerichtet. (Beifall.) Die Regierung hat keine anderen Verpflichtungen als diejenigen, welche aus den von Frankreich unterzeichneten Verträgen hervorgehen. Der Minister macht sich anheischig, die auf die Orientfrage bezüglichen Documente soviel als thunlich mitzutheilen; es existiren jedoch vertrauliche Depeschen, welche das Geheimniß Anderer enthalten und nicht veröffentlicht werden können. Was die Journale angeht (von deren Haltung Dréolle tadelnd gesprochen hatte), so bemerkt der Minister, daß er kein Organ habe. (Beifall.) Die Aufgabe eines vorsichtigen, seiner Pflicht bewußten Ministers sei es, den Bewegungen der Presse zu folgen, sie zu mäßigen, besonders aber sich so wenig als möglich einzumischen. Die Polemik der Journale hat die Regierung nicht compromittirt. Man kann in Frankreich nicht ein „Bureau des öffentlichen Geistes" haben; damit ist es aus. Zu beiden Seiten rechts und links hat man sich in der Presse zu Unüberlegtheiten hinreißen lassen; das Interesse des Landes aber ist nicht geschädigt worden. Es ist heute noch nicht der Augenblick, sich in eine gründliche Discussion über die auswärtigen Angelegenheiten einzulassen, aber sobald der Zeitpunkt dieser Discussion gekommen ist, wird das Land erkennen, daß der Ehre und den Interessen Frankreichs genug geschehen ist. Die Regierung verlangt, daß man ihr überlasse, den Tag der Discussion festzusetzen. Dieselbe kann vor Schluß der Session stattfinden und der Minister ist absolut überzeugt, daß die Kammer die Politik der Regierung gutheißen wird. (Beifall.) Soweit Waddington. Dréolle erwiderte, es genüge seinen Freunden und ihm, daß der Minister erkläre, die Regierung befolge eine Politik der Neutralität und des Friedens. Die Sprache gewisser Journale habe daran zweifeln lassen. (Lärm links.) Die Interpellanten erklären sich also für befriedigt. — In den Couloirs der Kammer heißt es heute, die Session solle am 6. oder 7. Juni geschlossen werden.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 13. Mai. [Das Attentat auf den Kaiser] hat hier natürlich die größte Entrüstung, doch wiederum auch die größte Freude über die glückliche Erhaltung des Monarchen hervorgerufen. Auf Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, z. B. in Restaurationszimmern der Bahnhöfe, wurden Hochs auf den Kaiser ausgebracht, überall, wohin mit Blitzesschnelle die Kunde drang, sprach sich die ungeheuchelte Liebe zu dem greisen Landesvater aus. Im Laufe des gestrigen Tages zeigten sich auf vielen Privathäusern und öffentlichen Gebäuden Fahnen und Flaggen.

Vor Beginn der gestrigen Vorstellung im Lobe-Theater sprach Herr Dr. Hugo Müller anläßlich der glücklichen Rettung Sr. Maj. des Kaisers einen schwungvollen Prolog, der von dem Publikum mit Begeisterung aufgenommen wurde. Zum Schlusse desselben spielte die Musikcapelle die Volkshymne.

Es verlautet, daß sich eine Deputation der hiesigen städtischen Behörden nach Berlin begeben wird.

In der Provinz hat das Attentat überall, sowie hier, die größte Entrüstung hervorgerufen, größer aber war doch die freudevolle, dankbare Erregung, daß der geliebte Monarch ohne jeden Schaden aus der drohenden Gefahr hervorgegangen war. Die Nachricht von diesem Ereigniß wurde in vielen Städten noch am Sonnabend, in anderen erst am Sonntage durch Extrablätter bekannt. In sehr vielen Städten schmückten sich die Häuser und öffentlichen Gebäude mit Fahnen und Flaggen, in den Kirchen wurde Seitens der Prediger der glücklichen Erhaltung des Kaisers gedacht und Lob- und Danklieder angestimmt und Mittags von den Thürmen Choräle und die Nationalhymne geblasen.

□ **Breslau**, 13. Mai. [Schlesischer Provinzial-Verband der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Breslau.] Sonnabend, den 11. Mai cr., fand im Café restaurant die vierte ordentliche General-Versammlung des Schlesischen Provinzial-Verbandes für Verbreitung von Volksbildung statt. Die Betheiligung war eine recht zahlreiche. Von den hiesigen zum Verbande gehörenden Vereinen waren vertreten: der Frauenbildungs-Verein durch Herrn Dr. Theodor Körner, der Gewerbe-Verein durch Herrn Gymnasiallehrer Dr. Beblo, das Breslauer Handlungsdiener-Institut durch Herrn Pototzky; der Handwerker-Verein durch die Herren Kaufmann Freyhan und Oberturnlehrer Rödelius; der Humboldt-Verein für Volksbildung durch Herrn Kaufmann Hofferichter. Von auswärtigen Vereinen waren vertreten: der Orts-Verband in Altwasser durch Herrn Albert Püschel; der Volksbildungs-Verein in Trachenberg durch Herrn Dr. Jung; der Vorschuß-Verein in Wüstegiersdorf durch Herrn Director Kranz; der Bürger-Verein in Beuthen OS. durch Herrn Neuländer; der Bildungsverein in Zobten am Berge durch Herrn Grieger; der Gewerbeverein zu Wohlau durch Herrn P. Milde; der Kriegerverein zu Tarnowitz durch Herrn Grundmann; der Gewerbeverein zu Waldenburg durch Herrn Dr. Monse; der Bürgerverein zu Militsch durch Herrn G. Oelsner; der Jünglings- und Militärverein zu Ohlau durch Herrn Flöter; die Section für Volksbildung des Gewerbevereins zu Brieg durch die Herren Kaufmann H. Haake und Dr. Bielschowsky; der Bildungsverein zu Antonienhütte durch Herrn Wanjura; der Fortbildungsverein zu Bernstadt durch Herrn Rector Wendel.

Die Vormittags-Sitzung wurde um 10½ Uhr durch den Vorsitzenden des Provinzial-Verbandes, Herrn Rector Dr. Carstädt mit verschiedenen Mittheilungen eröffnet. Wir heben daraus hervor, daß der Wanderlehrer Herr Director Robert Leuschner für eine Wanderreise durch Schlesien für diesen Monat gewonnen worden ist, und daß diejenigen Vereine, welche einen Vortrag von ihm wünschen, sich aber bis jetzt noch nicht gemeldet haben, nun bald ihre Erklärung abgeben sollen.

Nach Genehmigung der vom Ausschusse aufgestellten Tagesordnung erstattete der Vorsitzende im Anschluß an den gedruckt vorliegenden „Vierten Jahresbericht des Schles. Provinzial-Verbandes der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" den Bericht über die Thätigkeit des Verbandes. Er gedachte dabei des schmerzlichen Verlustes, welchen der Verband durch den Tod eines verdienstvollen Ausschußmitgliedes, des Eisenbahn-Secretärs Herrn Vollmer, erlitten. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Aufstehen. Der Vorsitzende sprach sodann noch den Wunsch aus, daß die zum Verbande gehörenden Vereine in immer regeren Verkehr mit dem Vorstande treten möchten. An den Bericht knüpft sich eine längere Debatte über den Werth und die Bedeutung und den Nutzen der Wander Bibliotheken.

Der zweite Gegenstand betraf die Rechnungslegung. Der Verbands-Kassirer, Herr Kaufmann Mugdan, konnte auf den im Jahresbericht enthaltenen Kassen-Bericht verweisen. Der Rechnungs-Abschluß ist von den Herren Dr. Th. Körner und Redacteur Bauer geprüft und als richtig befunden worden. Das von den Revisoren aufgenommene Protokoll wurde vorgelesen, worauf die Versammlung dem Herrn Kassirer Decharge ertheilte.

Es folgte die Festsetzung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr. Die Berathung über diesen Gegenstand, welche zu sehr lebhaften Erörterungen führte, füllte die noch übrige, für die Vormittags-Sitzung bestimmte Zeit aus. Die General-Versammlung beschränkte die Ausgaben für Wanderbibliotheken, da dergleichen Bibliotheken bereits in vorläufig genügender Anzahl angeschafft sind, genehmigte die Anstellung eines stellvertretenden Secretärs mit einem vorläufigen Gehalt von 300 Mark (das Amt wird vom Herrn Dr. Bauch übernommen werden) und bewilligte zur Begründung eines Volksmuseums, für welches zunächst anatomische Modelle angeschafft werden sollen, 300 Mark.

Aus der Nachmittags-Sitzung theilen wir Folgendes mit: Als Delegirter des Provinzial-Verbandes zur General-Versammlung der Central-Gesellschaft, welche in diesem Jahre in Crefeld stattfindet, wurde Herr Buchhändler Köbner gewählt. Im Falle einer Verhinderung desselben ist der Ausschuß ermächtigt, eine andere Wahl vorzunehmen.

In einem längeren, eingehenden und interessanten Vortrage beantwortete sodann Herr Buchhändler Köbner die Frage: „Inwieweit und wodurch können die Bildungsvereine ihren Mitgliedern dauernde Kenntnisse zuführen?"

An der sehr lebhaften Discussion, welche sich an diesen Vortrag knüpfte, betheiligten sich die Herren Haake, Straßmann, Kranz, Freyhan, Müller, Priebatsch, Dr. Körner und Hofferichter. Die Versammlung nahm schließlich die von dem Herrn Referenten vorgelegten Thesen in folgender Fassung an:

„Den Vorwürfen gegenüber, daß die Bildungsvereine Halbbildung erzeugen, statt dauernde Kenntnisse zu vermitteln, ist darauf hinzuweisen, daß der Zweck unserer Vereine der ist, alle Geistes- und Gemüthsanlagen der Vereinsmitglieder harmonisch auszubilden. Die Förderung der Denkthätigkeit, die Läuterung des Gefühls und Geschmacks sind eine gleich nothwendige und nützliche Wirksamkeit, wie die eigentliche Belehrung.

Trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten wird es den Leitern der Bildungsvereine gelingen, den Vereinsmitgliedern durch planmäßige Wirksamkeit auch eine Reihe dauernd haftender Kenntnisse zuzuführen, wenn mit Ernst darauf geachtet wird, daß

1) die Vereine bei Vorträgen und Besprechungen nach den angegebenen Richtungen zu wirken suchen;

2) die Bibliotheken die mündliche Lehrthätigkeit ergänzend und vertiefend unterstützen;

3) durch Verbreitung von belehrenden Schriften unter den Mitgliedern der Sinn für den eigenen Besitz guter Bücher geweckt und dadurch der Verbreitung schädlicher Colportageliteratur entgegengewirkt wird."

Einen zweiten Vortrag hielt der Vorsitzende, Herr Rector Dr. Carstädt, „über die Bedeutung der geselligen Vergnügungen für die Bildungsvereine." Der Vortragende legte folgende Thesen vor, welche von der Versammlung, weil die Zeit schon zu weit vorgeschritten war, ohne Discussion angenommen wurden:

„1) Da gesellige Vergnügungen sowohl denselben Zweck der geistigen und sittlichen Hebung des Menschen, wie die Bildungsvereine verfolgen, als auch zur Belebung und Förderung der Vereinsthätigkeit wesentlich beizutragen geeignet sind, so sollen sie überall in das Programm der Bildungsvereine aufgenommen werden.

2) Der Vorstand soll es als eine seiner Aufgaben betrachten, in dieser Richtung hin anregend, rathend und helfend zu wirken.

3) In die vor Schluß des Vereinsjahres zur Beantwortung ausgesendeten Fragebogen ist die Rubrik aufzunehmen: „Was ist für gesellige Vergnügungen geschehen?"

Auf Antrag des Herrn Köbner beschloß die Versammlung über Art und Ausführung der geselligen Vergnügungen auf nächster General-Versammlung zu verhandeln.

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung folgte noch der Austausch gemachter Erfahrungen. Es sprachen die Herren Freyhan, Hofferichter, Püschel, Straßmann, Haake, Priebatsch, Pototzky, Müller und Grundmann. Von den beiden Erstgenannten wurde hervorgehoben, daß in den geselligen Vergnügungen auch eine Gefahr für die ernstere Vereinsthätigkeit liege, daß darin leicht zu viel geschehen könne. Sie hätten gewünscht, daß die Thesen nicht ohne Discussion, nicht ohne warnenden Zusatz angenommen worden wären. — Die General-Versammlung wurde um 6½ Uhr geschlossen.

D—l. **Brieg**, 10. Mai. [Communales.] In der letzten Sitzung der Stadtverordneten wurde u. A. mitgetheilt, daß die Ueberfüllung der Mädchen-Elementarschule die Theilung einer Klasse nöthig gemacht hat. Eine neue Lehrkraft ist nicht angestellt; dem Unterrichtsbedürfniß wird durch Ertheilung von Mehrstunden genügt, wofür die Versammlung die erforderlichen Mittel bewilligt. Betreffend die Canalisirung und Regulirung der Oppelnerstraße erklärte Magistrat, daß dieselbe nicht nach dem in der vorigen Sitzung eingebrachten Antrage flüchtig erledigt werden könne, daß vielmehr mit den Adjacenten neue Unterhandlungen eingeleitet seien, welche eine Einigung zu durchgreifender Regulirung nach dem Plane des Magistrats jetzt hoffen lassen. Dem Bienenzüchter-Verein wurde auf sein Gesuch, betreffend Beihilfe zur Bestreitung der durch die demnächst hier tagende Versammlung schlesischer Bienenzüchter erwachsenden Kosten, die freie Anfuhr von zwei Fuhren Fichtenbäumchen aus den städtischen Forsten und für den Fall eines Deficits ein Geldbeitrag bis zu 100 Mark bewilligt. Bezüglich des Verkaufes des Grundstücks Nr. 15 (ehemaliges Marstallgebäude) Nonnenstraße an den Verein für arme und verwahrloste Kinder der Stadt Brieg soll beim Magistrat angefragt werden, mit wem die Verkaufsverhandlungen geführt werden sollen, da der Verein nicht die Rechte einer juristischen Person besitzt. Mitgetheilt wurde, daß der Herr Oberpräsident die Entnahme von 29,800 M. aus den Ueberschüssen der Sparkasse als Beihilfe zum Bau eines Schulgebäudes in der Neisser-Vorstadt genehmigt hat. — Die Bestätigung unsres bisherigen Landtags-Abgeordneten Jüttner zum besoldeten Magistratsmitgliede ist eingetroffen und wird Herr Jüttner nächsten Donnerstag, Nachmittag 4 Uhr, in sein Amt eingeführt werden.

D—l. **Löwen**, 10. Mai. [Aufhebung des Steueramts.] Nach Anordnung des Herrn Finanzministers wird das Unter-Steueramt zu Löwen mit Schluß des Monats Mai a. c. aufgehoben und der betreffende Steuerbezirk mit demjenigen des Steueramts Brieg vereinigt werden. Dafür wird vom 1. Juni c. ab in Löwen eine Stempel-Distribution errichtet werden.

[Notizen aus der Provinz.] • **Gr.-Glogau.** Der „Niederschl. Anz." schreibt: Eine kürzlich vorgekommene Wechselfälschung nöthigt uns, die Geschäftsleute bei Ausstellung von Wechseln zur größten Vorsicht zu mahnen. Man schreibe nämlich nie im Text „Einhundert Mark", sondern „Hundert Mark"; in dem uns bekannten Falle ist aus dem „n" im Worte „Ein" ein „lf" gemacht und also die Summe auf „Elfhundert Mark" erhöht worden. Die Fälschung wurde entdeckt, als der Wechsel dem Acceptanten, welcher auch Aussteller war, zur Zahlung präsentirt wurde, und so gelungen sein, daß man diesselbe kaum erkennen konnte.

+ **Bunzlau.** Der hiesige „Courier" erzählt: Am 8. d. Mts., Abends, ist die im Armenhause hier untergebrachte 77 Jahre alte ledige Friederike Krause auf der in demselben nach ihrer Wohnung zu führenden Steintreppe todt aufgefunden worden. Wie wir erfahren, soll deren Tod in Folge eines erlittenen Schädelbruches herbeigeführt worden sein. Die Verstorbene huldigte stark dem Trunke. Jedenfalls war sie, als sie die Treppe hinan steigen wollte, betrunken, in Folge dessen sie das Gleichgewicht verloren und hintenüber gestürzt sein mag. Man fand sie auf dem Rücken liegend, den Kopf nach unten, aus Nase und Mund noch stark blutend.

Δ **Hirschberg.** Der „Bote a. d. Riesengeb." berichtet unterm 11. Mai: Dem gestrigen Schneefall folgte im Laufe des Nachmittags wieder heiterer Himmel, am heutigen Morgen aber eine Temperatur von — 3 Gr. R., wobei starker Reif sich bildete und die weicheren Gewächse der Gärten nicht unerheblich Schaden erlitten. Junge Kraut- und andere Pflanzen erfroren in Menge. In wie weit der Frost auch die Blüthen der Obstbäume geschädigt, steht noch dahin. — In Beuthen OS. war eine Kälte von 4 Gr.

Liegnitz. Das „Stadtbl." schreibt: Se. Excellenz der commandirende General von Kirchbach ist in Glogau erkrankt und wird deshalb seine Inspectionsreise nicht fortsetzen. Die Inspicirung des 1. und 2. Bataillons des Königs-Grenadier-Regiments am Montag erfolgt nunmehr durch den Regiments-Commandeur Herrn Oberst Graf von Schlieffen unter Anwesenheit des Brigade-Commandeurs Generalmajor von Mutius und voraussichtlich auch des Divisions-Commandeurs Generallieutenant v. Rauch aus Glogau.

⊙ **Striegau.** Die hiesigen „Blätter" berichten: Die Vermehrung der Typhuskranken hat die Beschaffung ausreichender Räumlichkeiten nöthig gemacht und sollten die Kranken in den Fabriklocalen des Fichtner'schen Gutes untergebracht werden. Es ist aber eine Vereinbarung mit dem Besitzer nicht zu Stande gekommen. Die Zahl der Erkrankten ist auf 17 gestiegen, davon 12 aus einem Hause des Schießberges. Bisher starben 4, genesen sind 9. Somit dürfte das Schießhaus zum Pfingstfest den Zwecken der Schützengilde nicht dienen können. Bereits seit einiger Zeit werden übrigens hier arme Zureisende, die sich kein Bett zum Nachtlager gestatten können, in einer Scheune vor dem Schweidnitzer Thor untergebracht.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 11. Mai. Der zweite Verhaftete, welcher der Theilnahme an dem Attentate verdächtig ist, heißt Krüger, ist Arbeiter und stammt aus Berlin. Im Laufe des Abends wiederholten sich unausgesetzt sympathische Kundgebungen vor dem kaiserlichen Palais durch dichte, aus den entlegensten Vorstädten unaufhörlich zuströmende Menschenmassen, welche die Volkshymne sangen. Der Kaiser erschien wiederholt auf dem Balcon. Der Kaiser begab sich Abends, vom Kronprinzen und der Großherzogin von Baden begleitet, nach dem Opernhause, von dort später nach dem Schauspielhause. In beiden Häusern erhob sich bei dem Eintritt des Kaisers das gesammte Publikum, begrüßte denselben mit stürmischen Hochrufen und stimmte unter Musikbegleitung die Nationalhymne an. Auf der Hin- und Rückfahrt wurde der Kaiser von der in den Straßen angesammelten Volksmenge mit stürmischen Zurufen begrüßt. Viele Straßen sind illuminirt und häufig durch bengalische Flammen beleuchtet.

Die Vernehmung des Attentäters Hödel fand im Beisein des Ministers des Innern, des Geheimrath Herzberg, des Oberstaatsanwalt Luck, des Staatsanwalt Tessendorf und des Chefs der Criminalpolizei, Pick, statt. Die Untersuchung führte Stadtgerichtsrath Johl. Hödel ist im Jahre 1857 in Leipzig geboren. Er giebt an, bei der Wittwe Breiter in der Stallschreibergasse gewohnt zu haben. Bei der Haussuchung daselbst wurden verschiedene socialistische Schriften vorgefunden. Hödel giebt an, er habe sich Unter den Linden aus Noth erschießen wollen. Die Untersuchung ergab, daß Hödel früher socialistische Versammlungen in Schkeuditz bei Leipzig abgehalten habe.

Berlin, 12. Mai. Der Attentäter Hödel leugnet, daß er auf den Kaiser geschossen und überhaupt mehr als einen Schuß abgegeben habe; er behauptet, er sei brotlos gewesen und wollte sich selbst öffentlich unter den Linden erschießen, um den Reichen die jetzigen Zustände und wohin sie führten, vor die Augen zu stellen. Er habe einen Schuß auf sich abgegeben und könne das Fehlen der übrigen drei Schüsse im Revolver nicht erklären; er müsse die Schüsse in Sinnlosigkeit abgegeben haben. Derselbe befand sich im Besitz mehrerer socialdemokratischer Schriften und Mitgliedskarten mehrerer hiesiger socialdemokratischer Vereine und von Bildern Bebels und Liebknechts. Er hat früher selbst mehrere socialistische Versammlung in Neudnitz bei Leipzig abgehalten und erklärte bei seinen Vernehmungen, er gehöre keiner politischen Partei an, sondern sei Anarchist und Feind aller politischen Parteien und jetzigen Gesellschaftszustände und Staatseinrichtungen. Der zweite Verhaftete, Krüger, scheint unschuldig, und ist dem Vernehmen nach auf freien Fuß gesetzt. Derselbe hatte den Verdacht auf sich gelenkt, weil er des vom erbitterten Publikum thätlich mißhandelten Attentäters sich angenommen hatte.

Königsberg, 12. Mai. Sämmtliche inländischen und die, sehr zahlreich im Hafen vor Anker liegenden ausländischen Schiffe haben aus Anlaß der Rettung des Kaisers festlichen Flaggenschmuck angelegt, auch die Stadt ist vielfach mit Fahnen geschmückt.

Weimar, 12. Mai. Heute Mittag 12½ Uhr fand hier in Gegenwart des Großherzogs, der Mitglieder der großherzoglichen Familie, der Minister, der Gesandten und zahlreicher Deputationen die feierliche Enthüllung des Landes-Kriegerdenkmals statt. Außer dem hier garnisonirenden Linien-Bataillon nahmen das Landwehr-Bataillon und eine große Anzahl von Kriegervereinen an der Feier Theil. Von Seiten des Festcomité's, sowie von Seiten des Kriegerbundes wurden Glückwunschtelegramme an Se. Majestät den Kaiser Wilhelm abgesandt.

München, 12. Mai. König Ludwig hat Se. Majestät den Kaiser aus Anlaß seiner Rettung telegraphisch beglückwünscht.

Rom, 11. Mai. Die Nachricht des „Standard" über angeblich hier von russischer Seite erfolgte Mittheilungen in der Angelegenheit des Dampfers „Cimbria", sowie über den Transport von russischen Offizieren und Mannschaften durch Amerika zum Schutze der russischen Besitzungen am Amur, wird von gut unterrichteter Seite als völlig unbegründet bezeichnet.

Rom, 12. Mai. Der König hat unmittelbar, nachdem die Nachricht von dem Attentate hier eingegangen war, ein Telegramm an Se. Majestät den deutschen Kaiser gerichtet, worin er in seinem eigenen Namen und als Dolmetscher der Gefühle des italienischen Volkes demselben die herzlichsten Glückwünsche zu seiner Rettung ausspricht.

Paris, 11. Mai. Der deutsche Botschafter, Fürst Hohenlohe, hat heute die deutsche Kunstausstellung eröffnet. Der Botschafter wurde von der deutschen Ausstellungs-Commission und dem Handelsminister de Bort empfangen, welchem letzteren er seinen Dank für die freundliche Aufnahme der deutschen Künstler aussprach. Der Handelsminister drückte in seiner Erwiderung seine Befriedigung über die Betheiligung der deutschen Künstler an der Weltausstellung aus und hob hervor, daß er in derselben ein Unterpfand für die freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs erblicke.

London, 12. Mai. Dem „Observer" zufolge hat die englische Regierung bei Port Said ein zur Anlegung einer Kohlenstation geeignetes Terrain angekauft.

Petersburg, 11. Mai. In dem Befinden des Fürsten Gortschakoff ist in Folge eines neuen Gichtanfalles ein größerer Schwächezustand eingetreten. — Die „Agence Russe" erklärt die Nachricht, daß die russischen Truppen den Rückzug aus ihren Positionen in der Umgebung von Konstantinopel begonnen oder vorbereitet hätten, formell für unbegründet. Dieselbe erklärt ferner, daß die Regierung, obgleich sie den Wunsch hege, die Truppen zurückzuberufen, dieselben doch nur zurückziehen werde, nachdem die Türken nach den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen die Festungen ausgeliefert haben würden und sobald gleichmäßig die englische Flotte ihren gegenwärtigen Ankerplatz verlassen werde.

Petersburg, 12. Mai. Die lebhaften Sympathien für Kaiser Wilhelm äußerten sich auch heute hier überall in herzlichster Weise. Im deutschen Botschaftshotel zeigten sich von Frühmorgen ununterbrochen Beweise der Theilnahme. Großfürst Wladimir erschien mit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg und dem Prinzen Peter von Oldenburg persönlich, ferner erschienen Deputationen der Regimenter der Chevalier-Garde und der Garde zu Pferde und der einzige hier anwesende Offizier der Ordensdragoner, deren Chef Kaiser Wilhelm ist. Persönlich erschienen auch die Minister und die hohen Würdenträger vom Civil und Militär, die Botschafter und Gesandten und sehr viele Notabeln. — In der heute Nachmittag unter dem Vorsitz des deutschen Botschafters abgehaltenen Jahresversammlung des deutschen Wohlthätigkeitsvereins hielt der anwesende Pastor Daltre eine ergreifende Ansprache, welche die innigen Beziehungen beider Kaiser und der Nachbarreiche hervorhob und mit einem Dankgebete schloß. Die Versammlung beschloß, ein Telegramm an den Kaiser Wilhelm abzusenden, welches die Theilnahme und Freude bezeugte.

Petersburg, 12. Mai. Die „Agence Russe", welche gestern Abend auf die Unmöglichkeit hingewiesen hatte, von den Vorschlägen Kenntniß haben zu können, deren Ueberbringer Graf Schuwaloff sein solle, da diese Vorschläge doch nur zwischen ihm und dem Londoner Cabinet verhandelt sein könnten, führt heute aus, daß die Vorschläge nothwendiger Weise sich nur auf die zwei Lösungen beziehen könnten, die die Frage gegenwärtig überhaupt vertrage — entweder eine Zerstückelung und eine Theilung des ottomanischen Reiches, oder eine Combination, welche einerseits die Lebensfähigkeit der Türkei, andererseits die vollständige Unabhängigkeit der christlichen Volksstämme von der türkischen Verwaltung sichere, obgleich die christliche Bevölkerung dann tributpflichtig bleibe. Die „Agence" weist nach, daß eine derartige Lösung für die Türkei selbst die vortheilhafteste, die allein weise und gegenwärtig ausführbare sei, und deutet an, daß, um dieses Werk in ernster und vollständiger Weise durchzuführen, das im Congreß vereinigte Europa Oesterreich mit der Verwaltung Bosniens

beauftragen müsse, w. eine Selbstregierung den unter einander zusammenhaltenden Begs gegenüber unmöglich sei. Gerade weil England in der nämlichen Weise wie Rußland eine Zerstückelung der Türkei nicht wünschen könne, sei eine Verständigung mit England wünschenswerth und möglich.

Konstantinopel, 12. Mai. Gestern fand beim Sultan ein Diner zu Ehren des englischen Botschafters Layard statt, dem auch die Minister und die Corpscommandanten beiwohnten. — Der neue Vertreter Rußlands, Fürst Labanoff-Rostowski, wird heute hier erwartet; das Personal der russischen Botschaft und ein höherer türkischer Beamter sind demselben bis zur Einfahrt in den Pontus entgegengefahren. — Das russische Hauptquartier bleibt noch in San Stefano. — Bezüglich der Räumung von Varna und Batum Seitens der Türken scheint noch nichts entschieden, dagegen wird die Räumung Schumlas durch dieselben thatsächlich vorbereitet. — Die Russen sind, eines Protestes von Derwisch Pascha und des Widerstandes der Bevölkerung ungeachtet, in Tschuruksu, in der Umgebung von Batum, eingerückt.

Bukarest, 11. Mai. Die Session der Kammern ist bis zum 31. d. verlängert worden.

Aden, 11. Mai. Die Transportschiffe „Bangalore", „Hannibal", „Mildered", „Suez", „Brambletyre", „Camara" und „Baron Colonsay" sind in der vergangenen Nacht auf dem Wege nach Malta mit indischen Truppen hier eingetroffen.

Newyork, 11. Mai. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Neckar" ist hier eingetroffen.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

Petersburg, 11. Mai. Die seit mehren Tagen bei der Staatsbank arbeitende Revisionscommission hat bisher nur die Kassen der laufenden Geschäfte geprüft. Es bleiben jetzt noch der Metallfond und die Depots zu revidiren. Anlaß zur Untersuchung gab eine Defraudation von anderthalb Millionen Rubeln, welche von den Chefs entdeckt und sofort aus eigenen Mitteln beglichen worden ist. Wie verlautet, sollen die Defraudationen enorme Summen betragen. — Dem General Totleben ist ein Kriegsrath beigegeben worden, welcher aus den Generälen Hahn, Sotow und Möller-Sakomelsky besteht.

Wien, 12. Mai. [Nach dem Rechnungsabschluß der österreichisch-französischen Staatsbahn] wurde aus dem alten Netze (einschließlich der Hüttenwerke und verschiedener Zinsen-Einnahmen eine reine Betriebseinnahme von 20,466,372 Fl. erzielt, die Ausgaben (einschließlich der Zinsen und des für die Amortisation der Titres erforderlichen Betrages) betrugen 18,475,467 Fl., sonach ergab sich ein Ueberschuß von 1,990,905 Fl., gegen 592,775 Fl. im Vorjahre. Das Ergänzungsnetz hatte eine Netto-Betriebseinnahme von 2,451,101 Fl., die Ausgaben (einschließlich der Verzinsung der Titres) betrugen 3,155,096 Fl., der durch die Staatsgarantie zu bedeckende Betrag stellt sich auf 843,295 Fl.

Wien, 11. Mai. [Der Rechnungs-Abschluß der galizischen Karl-Ludwigsbahn] weist eine Brutto-Einnahme von 15,001,461 Fl. auf und zwar 4,389,015 Fl. mehr als im Vorjahre. Die Betriebsausgaben betrugen 6,150,303 Fl. gegen 4,874,009 Fl. im Vorjahre. Nach der Refundirung von 83,457 Fl. Silber für die Linie Lemberg-Podwoloczyska verbleibt für beide Linien ein Erträgniß von 7,696,354 Fl. und nach der Verzinsung und Amortisation gesellschaftlicher Titel ein verfügbarer Ueberschuß von 3,672,653 Fl.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 12. Mai, Abends. Boulevard-Verkehr. 3% Renten —, —, Neueste Anleihe de 1872 109, 81, Türken 1865 —, Staatsbahn —, —, Neue Egypter —, —, Banque ottomane —, —, Italiener 72, 10, Chemins égyptiens —, —, österr. Goldrente —, —, ungar. Goldrente —, Spanier —, neueste Russen de 1877 78⅛. Ruhig.

Frankfurt a. M., 11. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 405. Pariser Wechsel 81, 16. Wiener Wechsel 166, 15. Böhmische Westbahn 142. Elisabetbahn 138. Galizier 201. Franzosen*) 206⅛. Lombarden*) 59¼. Nordwestbahn 87. Silberrente 53¾. Papierrente 51⅛. Goldrente 59⅜. Ungar. Goldrente 70¾. Italiener —. Russische Bodencredit 70¼. Russen 1872 76⅞. Neue russische Anleihe 75⅛. Amerikaner 1885 99⅛. 1860er Loose 101⅞. 1864er Loose 245, 00. Creditactien*) 176¾. Oesterr. Nationalbank 659, 50. Darmst. Bank 106. Meininger Bank 74. Hessische Ludwigsbahn 74⅝. Ungarische Staatsloose 142, 50. do. Schatzanweisungen, alte, 99⅛. do. Schatzanweisungen, neue, 90¾. do. Ostbahn-Obligationen 60⅞. Central-Pacific 102⅛. Reichsbank 154. Silbercoupon —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 96⅛. — Reservirt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 176⅝, Franzosen 207, Lombarden —, Galizier —, 1860er Loose —, ungarische Goldrente —, neueste Russen 75¼, Goldrente —.

*) per medio per ultimo. resp.

Hamburg, 11. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115, Silberrente 53¼, Goldrente 59⅜, Credit-Actien 177½, 1860er Loose 102½. Franzosen 518, Lombarden 148, Italien. Rente 70⅝. Neueste Russen 75⅜, Vereinsbank 123¼, Laurahütte 71, Commerzbank 96¾, Norddeutsche 133⅜, Anglo-deutsche 29¾, Intern. Bank 70, Amerikaner de 1885 95⅞, Köln-Minden. St.-A. 94, Rhein. Eisenb. do. 104¼, Berg.-Märk. do. 70, Disconto 2¾ pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 11. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine ruhig. Roggen loco flau, auf Termine ruhig. Weizen pr. Mai 222 Br., 221 Gd., per Juni-Juli per 1000 Kilo 217 Br., 216 Gd. Roggen per Mai 150 Br., 148 Gd., per Juni-Juli per 1000 Kilo 143 Br., 142 Gd. Hafer ruhig. Gerste flau. Rüböl behauptet, loco 68, pr. Mai per 200 Pfd. 68. — Spiritus leblos, per Mai 43¼, pr. Juni-Juli 43¾, per. Juli-August 45, per August-September pr. 1000 Liter 100% 46. Kaffee behauptet, Umsatz 4500 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 10, 75 Br., 10, 60 Gd., pr. Mai 10, 60 Gd., pr. August-December 11, 70 Gd. — Wetter: Schön.

Hamburg, 11. Mai, Nachm. [Privatverkehr.] Silberrente —, Papierrente —, Goldrente 59⅜, 1860er Loose —, —, Creditactien 177¼, Franzosen —, Neue Russen 75¼, Rheinische Eisenbahn 104⅛. Matter und nahezu geschäftslos.

Wien, 11. Mai, 12 Uhr 5 M. [Privatverkehr.] Creditactien 214, 00, Franzosen 250, 25, Galizier 243, 25, Anglo-Austrian 90, 50, Lombarden 71, 50, Papierrente 61, 80, Oesterreich. Goldrente 71, 65, Ungarische Goldrente 85, 40, Marknoten 60, 10, Napoleons 9,73½, Silber —, Elisabethbahn —, —, Nordbahn —, —. Sehr reservirt.

Liverpool, 11. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Besser. Tagesimport 4000 Ballen, davon 1000 B. amerikanische.

Liverpool, 11. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Belebt, auf Zeit 1/16 D. theurer. Amerikaner aus irgend einem Hafen Juli-August-Lieferung alte Ernte 6 1/16 D.

Middl. Upland 5 15/16, middl. Orleans 6 3/16, middl. fair Orleans 7 5/16, middl. Mobile 5 15/16.

Pest, 11. Mai, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco sehr ruhig, Termine flau, per Herbst 10, 35 Gd., 10, 45 Br. — Hafer per Mai-Juni 6, 55 Gd., 6, 60 Br. Mais, Banat, per Mai-Juni 7, 10 Gd., 7, 15 Br. — Wetter: Trübe.

Paris, 11. Mai, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, per Mai 32, 25, per Juni 32, 25, per Juli-August 31, 75, per Sept.-December 30, 00. Mehl behauptet, pr. Mai 68, 00, per Juni 67, 75, pr. Juli-August 67, 25, pr. September-December 64, 50. Rüböl matt, per Mai 91, 75, per Juni 91, 75, per Juli-August 90, 75, per September-December 89, 75. Spiritus ruhig, per Mai 60, 00, per September-December 59, 00. — Wetter: Schön.

Paris, 11. Mai, Nachm. Rohzucker matt, Nr. 11/13 pr. Mai pr. 100 Klgr. 55, 50, Nr. 5 7/9 pr. Mai per 100 Kilogr. 61, 50. Weißer Zucker steigend, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Mai 66, 25, per Juni 66, 50, pr. Juli-August 66, 50.

London, 11. Mai. Havannazucker besser.

Antwerpen, 11. Mai, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26½ bez., 26¾ Br., per Mai —, per Juni 26½ Br., per September 28 bez. u. Br., per September-December 28¾ bez. u. Br. Steigend.

Bremen, 11. Mai, Nachm. Petroleum besser. (Schlußbericht.) Standard white loco 10, 50 bez., pr. Juni 10, 60, per Juli 10, 75 Gd., pr. Septbr. 10, 85 Br., per August-December —.

Berliner Börse vom 11. Mai 1878.

Fonds- und Gold-Course.

	Zf.	Cours
Deutsche Reichs-Anl.	4	95,90 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,00 bz
do. do. 1876	4	95,80 bz
Staats-Anleihe	4	95,40 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,80 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bzB
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,50 B
Pommersche	3½	83,25 bzG
do.	4	95,75 bz
do.	4½	102,30 G
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,75 G
Schlesische	3½	85,75 G
Lndschaftl. Central	4	95,00 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	96,40 bz
Pommersche	4	95,60 bz
Posensche	4	95 60 bz
Preussische	4	95 60 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 G
Sächsische	4	96,40 bz
Schlesische	4	96,60 bz
Badische Präm.-Anl.	4	119,00 G
Baierische 4% Anleihe	4	121,00 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	111,50 bz
Sächs. Rente von 1876	3	72,90 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 241,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 135,25 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 80,80 bzG
Oldenburger Loose 137,40 bz

Ducaten — —	Dollars 4,20 bz
Sover. 20,37 G	Oest. Bkn. 166,30 bz
Napoleon 16,24 bzB	do. Silbergd. — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 199,50 bz

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	Cours
Krupp'sche Partial-Ob.	5	107,50 bzG
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	94,75 bzG
do. do.	5	101,50 bz
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	94,00 bzG
do. do. do.	5	100,20 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,90 bzG
do. rückzb. à 110	5	106,80 bz
do. do. do.	4½	98,30 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,00 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100,00 bz
Hyp.-Anth. Nord-G.C-B	5	90,00 bzG
do. do. Pfandbr.	5	90,25 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	97,00 G
do. do. II. Em.	5	91,10 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107,90 bz
do. do. II. Em.	5	106,10 bzG
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	99,50 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,00 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	104,00 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	98,10 G
do. do.	4½	93,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,80 G
do. do. 4½%	4½	98,30 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oest. Silber-R. (1./1. 1./7.)	4⅕	53,60 bz
do. (1./4. 1./10.)		53,75 bz
do. Goldrente	4	59,50 bz
do. Papierrente	4⅕	51,10 G
do. 54er Präm.-Anl.	4	95,25 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	102,00 B
do. Credit-Loose	fr.	283,00 bz
do. 64er Loose	fr.	245,00 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	142,90 bz
do. do. 1866	5	140,90 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	69,60 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	68,10 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	74,60 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	60,75 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	53,70 bzB
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,90 B
do. do. 1885	6	99,00 G
do. 5% Anleihe	5	101,80 bz
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,20 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	101,40 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	69,25 bz
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	5	8,50 B
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	68,75 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 35,50 G
Türken-Loose 26,10 G

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,40 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,50 G
do. do. VI.	4½	99,60 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 B
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
do.	4½	90,25 bG C 84,75 bzG
Breslau-Freib. Lit. E F.	4½	97,75 B
do. Lit. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. K.	4½	93,40 bz
do. von 1876	5	101,40 G
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	93,40 B
do. Lit. B.	4½	99,90 B
do. IV.	4	94,10 bzG
do. V.	4	91,80 G
Halle-Sorau-Guben	4½	101,20 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,50 G
do. do. III. Ser.	4	96 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85,30 bz
do. F.	4½	100,10 bzG
do. G.	4½	99,50 G
do. H.	4½	101,10 B
do. von 1869	5	101,00 bzG
do. von 1873	4	91,30 bz
do. von 1874	4½	99,80 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98 bz
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,10 bz
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,75 G
do. do. III. Em.	4½	99,75 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,60 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	61,30 bzG
do. II. Emission	5	53,60 G
Prag-Dux	fr.	19,00 etbzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	85,25 G
do. do. neue	5	84,00 G
Kaschau-Oderberg	5	59,30 bz
Ung. Nordostbahn	5	55,50 G
Ung. Ostbahn	5	51,60 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	66,50 etbzG
do. do. II	5	64,90 bz
do. do. III.	5	58,30 bzG
Mährische Grenzbahn	5	50,40 bz
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	20,00 bzG
do. II.	fr.	16,20 G
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	64,25 bzG
Oesterr.-Französische	3	328,50 bG p S i F.
do. do. II.	3	312,50 G „
do. südl. Staatsbahn	3	233,60 b p. S i. F.
do. neue	3	233,60 bz „
do. Obligationen	5	78,00 bzB
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	73,50 bzB
Warschau-Wien II.	5	93,00 bz
do. III.	5	89,90 bz
do. IV.	5	81,50 bz
do. V.	5	73,75 etbzG

Wechsel-Course.

		Zf.	Cours
Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,35 bz
do. do.	2 M.	3	167,50 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,26 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,15 B
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	198,75 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	199,20 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	165,75 bz
do. do.	2 M.	4½	164,90 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1876	1877	Zf.	Cours
Aachen-Mastricht.	1	—	4	17,25 bzG
Berg.-Märkische.	3⅗	3⅓	4	79,20 bzB
Berlin-Anhalt	6	5¾	4	85,50 bz
Berlin-Dresden	0	0	4	12,25 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	13,20 bz
Berlin-Hamburg.	11	11½	4	177,00 bz
Berl.-Potsd.-Magdb	3½	3½	4	71,30 bz
Berlin-Stettin	8 9/10	—	4	107,00 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	71,25 bz
Breslau-Freib.	5	—	4	62,25 etbzG
Cöln-Minden	5¼	—	4	94,00 bz
Dux-Bodenbach. B	0	0	4	12,00 etbzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	9	4	101,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,50 etbzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	9,40 bzG
Kaschau-Oderberg	4	—	5	41,30 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	46,40 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	179,25 bz
Märk.-Posener	0	0	4	17,90 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	107,90 bz
Mainz-Ludwigsh.	5	5	5	74,75 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 G
Oberschl. A. C. D. E.	9⅔	8½	3½	120,00 bzB
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9⅔	8½	3½	113,80 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	5⅖	—	4	416-15,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	173,50 bzB
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	118,50-18,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	45,30 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	6⅓	4	98,40 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	31,20 bz
Rheinische	7½	—	4	104,25-104 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	94,00 bzG
Rhein-Nahe-Bahn.	0	0	4	7,50 bz
Rumän. Eisenbahn	1	—	4	27,30 bz
Schweiz Westbahn	⅗	—	4	13,20 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,90 bz
Thüringer Lit. A.	9¼	7½	4	110,40 bz
Warschau-Wien.	6⅔	5	4	149,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berlin-Görlitzer	0	0	5	33,15 bz
Breslau-Warschau	0	—	5	21,00 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	35,50 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	21,30 bz
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	19,00 bzG
Märkisch-Posener	3¾	4¾	5	79,60 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	70,80 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	99,75 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	88,75 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	6⅓	5	108,00 G
Rumänier	8	8	8	72,75 bzG
Saal-Bahn	0	—	5	15,25 bz
Weimar-Gera	0	—	5	13,50 G

Bank-Papiere.

	1876	1877	Zf.	Cours
Alg. Deut. Hand.-G	0	2	4	32 G
AngloDeutscheBk.	0	0	4	29,25 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	139,00 G
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	59,50 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6⅓	6	4	81,00 B
Braunschw. Bank.	5	3	4	79,30 G
Bresl. Disc.-Bank.	4	3	4	57,00 bzB
Bresl. Wechslerb.	5⅔	5⅓	4	68,00 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	5	4	79,25 G
Danziger Priv.-Bk.	7	0	4	103,00 bzG
Darmst. Creditbk.	6	6¾	4	106,00 bzG
Darmst. Zettelbk.	5¼	5¾	4	97,60 G
Deutsche Bank	6	6	4	91,10 etbzG
do. Reichsbank	6⅙	6,29	4½	153,50 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	8	7½	4	87.10 G
Disc.-Comm.-Anth.	4	5	4	112 00 bzG
do. ult.	4	5	4	113-12,25-50
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	87,50 G
do. junge	5½	5½	4	93,50 G
Goth. Grundcredb.	8	8	4	101,25 bz
Hamb. Vereins-B.	10	10 5/9	4	122,60 G
Hannov. Bank	5 14/15	6	4	102,70 bz
Königsb. Ver.-Bnk.	5⅓	6	4	82,50 G
Lndw.-B. Kwilecki.	5⅓	—	4	55 G
Leipz. Cred.-Anst.	6	5⅔	4	103,50 G
Luxemburg. Bank	6	6½	4	97,00 G
Magdeburger do.	6	5 9/10	4	105,00 G
Meininger do.	2	2	4	74,00 bzB
Nordd. Bank	8	8½	4	133,00 G
Nordd. Grundcr.-B.	8	5	4	69,50 G
Oberlausitzer Bk.	1⅔	3	4	57,00 G
Oest. Cred.-Actien	1¼	8⅛	4	354-5-3-4
Posner Prov.-Bank	6⅓	6⅓	4	102,90 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	94,00 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	116,00 bzB
Sächs. Bank	8	5¾	4	102,75 G
Schl. Bank-Verein	5	5	4	76,00 bzG
Thüringer Bank.	0	—	4	75,50 B
Weimar. Bank	0	0	4	37,25 bzG
Wiener Unionsbk.	1 11/14	3½	4	89 G

In Liquidation.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berliner Bank	—	—	fr.	9,00 B
Berl. Bankverein	—	—	fr.	24 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	11,75 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	18,50 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	13 B
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5½	—	fr.	105,50 bz
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	54,10 G

Industrie-Papiere.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berl. Eisenb.-Bd.-A.	0	—	fr.	565 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	3,90 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	0	0	4	68,40 B
Märk. Sch. Masch. G	0	0	4	12,50 G
Nordd. Gummifab.	5	4	4	— —
Westend. Com.-G.	0	—	fr.	0,40 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12⅘	8	4	94 50 B
Schles. Feuervers.	18	25	4	835 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	19,00 G
Dortm. Union	0	—	4	6,60 G
Königs- u. Laurah.	2	—	4	72,25 bz
Lauchhammer.	0	—	4	16,50 B
Marienhütte	6	—	4	45 bzG
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	— —
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	3,50 B
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	84,30 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,50 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	29 10 G
Vorwärtshütte	0	—	4	2,25 bzG
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	5 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	44,50 B
do. ver. Oelfabr.	3⅓	—	4	46,75 B
Erdm. Spinnerei	0	0	4	12,75 G
Görlitz. Eisenb.-B.	1⅚	—	4	46,75 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	0	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	0	4	29,60 G
Schl. Leinenind.	5½	—	4	— —
do. Porzellan	0	1½	4	35,00 B
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	32 B

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Berlin, 11. Mai. Spiritus loco „ohne Faß" 53,3 M. bez., per Mai 52,9—53 M. bez., per Mai-Juni 52,9—53 M. bez., per Juni-Juli 53—53,2 M. bez., per Juli-August 54—54,2 M. bez., per August-September 54,5—54,8—54,7 M. bez., per September-October — M. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Mark.

Wien, 11. Mai. [Nach dem erfolgten Rechnungsabschluß der Südbahn] betrugen die Brutto-Einnahmen von den eigenen Linien 36,365,396 Fl., die Betriebsausgaben 14,228,010 Fl., das Netto-Erträgniß 22,137,386 Fl. Das Gesammt-Reinerträgniß des österreichisch-ungarischen Netzes beziffert sich auf 21,447,582 Fl., das Gesammt-Erträgniß einschließlich der Linien der italienischen Regierung auf 33,275,537 Fl. An Lasten sind aufgeführt in Summa 32,447,912 Fl., darunter 29,313,454 Fl. zu Verzinsung der Anleihen. Von dem sich sonach ergebenden Ueberschuß von 827,624 Fl. sollen 446,202 Fl. zur Ausgleichung der Differenz zwischen dem Courswerth, zu welchem die Reservefondsobligationen in die Bücher eingestellt sind, und dem Courswerth vom 31. December v. J. herangezogen werden.

Breslau, 13. Mai, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide matter, bei stärkerem Angebot Preise schwach preishaltend.

Weizen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 18,80 bis 20,60—21,50 Mark, gelber 18,70—19,70 bis 20,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 12,80—13,80 bis 14,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. neue 13,30—14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer stärker angeboten, pr. 100 Kilogr. neuer 11,10—12,30—13,00 bis 13,50 Mark.

Mais gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 11,40—12,00—13,50 Mark.

Erbsen schwächer angeboten, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen ohne Angebot, pr. 100 Kilogr. 19,00—19,50 bis 20,00 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,10 bis 10,30—11,00 Mark, blaue 8,80—9,80—10,30 Mark.

Wicken schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 10,20—11—11,80 Mark.

Oelsaaten nominell.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	—	—	—	—	—	—
Winterraps	30	50	29	—	28	—
Winterrübsen	29	50	28	50	26	50
Sommerrübsen	28	25	26	50	25	—
Leindotter	25	—	24	—	21	—

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,40—7,60 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 32—42—47—52 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 40—48—57—65—70 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 15—19—20,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 31,00 — 32,00 Mark, Roggen fein 21,50—22,50 Mark, Hausbacken 20,00—21,00 Mark, Roggen-Futtermehl 9,50—10,25 Mark, Weizenkleie 8,25—9,00 Mark.

Heu 2,50—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 19,00—21,50 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Die Einnahmen pro Monat April 1878 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	123,834 Mark
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	321,178 „
3) Extraordinaria	32,140 „
Summa pro April	477,152 Mark.
Die Einnahme pro April 1877 beträgt (definitiv festgestellt)	443,893 Mark
Mithin pro 1878 mehr	33,259 Mark.
Einnahme bis Ende April 1878	1,748,250 Mark
„ „ „ „ 1877	1,704,987 „
Mithin pro 1878 mehr	43,263 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 11., 12.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Morgens 6 Uhr.
Luftwärme	+ 10°,3	+ 5°,6	+ 3°,1
Luftdruck bei 0°	332''',84	333''',20	333''',37
Dunstdruck	2''',84	1''',85	2''',09
Dunstsättigung	58 pCt.	56 pCt.	79 pCt.
Wind	NO. 1.	O. 1.	O. 2.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder			+ 9°,3

Mai 12., 13.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 12°,4	+ 7°,8	+ 5°,2
Luftdruck bei 0°	332''',30	331''',70	331''',27
Dunstdruck	2''',89	2''',22	2''',14
Dunstsättigung	50 pCt.	56 pCt.	68 pCt.
Wind	SO. 2.	O. 2.	SO. 1.
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder			+ 10°,2

Breslau, 13. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 92 Cm. U.-P. — M. 24 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.